

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	12 (1939)
Artikel:	Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik
Autor:	Mösch, J.
Kapitel:	1: Der Kanton Solothurn von der Einnahme durch die Franzosen bis zur Militärkoalition mit Frankreich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-322775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSTES KAPITEL.

Der Kanton Solothurn von der Einnahme durch die Franzosen bis zur Militärkoalition mit Frankreich.

I. Die Okkupation des Kantons Solothurn. Die provisorische Regierung.

2. bis 27. März 1798.

1. Die ersten Massnahmen General Schauenburgs. Plünderungen durch Soldaten und Freibeuter.

Sofort nach seinem Einzuge in die Stadt begab sich der siegreiche General Schauenburg auf das Rathaus, um die ersten Massnahmen zu treffen. Er verordnete, dass alle Personen, die Waffen getragen, diese niederlegen und ins Zeughaus abliefern sollten, und zwar in der Stadt innerhalb einer Stunde, in den innern Vogteien innerhalb zwei, in den äussern innerhalb vier Tagen.¹⁾ Alle wichtigen Akten, besonders jene der Kriegskommission und des Geheimen Rates, sowie die Kassen liess er versiegeln.²⁾ Er gab aber auch die Versicherung ab, „dass niemand an der Religion, an seiner Person oder am Eigentum gekränkt werden solle“.³⁾ An den Rat richtete er folgende Proklamation, in der er die Zusicherungen wiederholte: „Wenn auch der Genius der Freiheit heute die Waffen der Republik triumphieren liess, so legen doch die Gesetze der Ehre und der Menschlichkeit allen französischen Republikanern heilige Pflichten auf. Wir alle haben geschworen, die Eigentümer und das

¹⁾ R.-M. 325 (= Ratsmanuale, Seite). Akten (= Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, bearbeitet von Strickler, Band) I. E. (= Einleitung) Nr. 1428a. Die bekannten Patrioten konnten die Waffen behalten.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1431.

³⁾ R.-M. 325. Prot. d. VK. (= Protokoll der Verwaltungskammer) 1798, II. 24, April 13, Erklärung General Altermatts.

Eigentum zu achten. Gemäss diesem Eide, den alle Verteidiger der Menschenrechte abgelegt haben, lade ich Sie, meine Herren, ein, mir alle Verfehlungen, die durch die mir unterstellten Soldaten begangen werden, anzuseigen, und Sie werden sehen, dass das Gesetz sie ohne Nachsicht und ohne Unterschied treffen wird“. Dann fuhr er weiter: „Ich lade Sie aber auch ein, mit der grössten Aufmerksamkeit alle Handlungen der Bewohner Ihres Kantons zu überwachen, und ich erkläre Ihnen im Namen der französischen Regierung, dass ich Sie verantwortlich mache für Unruhen, die statthaben könnten durch die Verfehlungen Ihrer Untergebenen, und sollte unglücklicherweise ein einziger Tropfen republikanisches Blut in Ihrem Kanton vergossen werden, so werden Sie mir persönlich haftbar sein. Ahmen Sie mein Beispiel nach und verhandeln Sie nie mit Verrätern und Mördern“.¹⁾

Schauenburg liess auch alsbald fünf der „erbittertsten Gegner der französischen Republik und der Freunde ihrer Prinzipien“, nämlich Felix Brunner, gewesener Altrat, Franz Gugger und Anton Gerber, gewesene Jungräte, Franz v. Roll, gew. Hauptmann der Schweizergarde in Paris, Stadthauptmann, und Joseph Besenwald, gew. Dragoonenhauptmann²⁾), als Geiseln ausheben, in Gewahrsam nehmen und kurz darauf nach Hüningen abtransportieren.³⁾

Unterdessen hatten sich die Truppen Schauenburgs wie ein Strom in die Gemeinden des Leberberg und in die Umgebung der Stadt Solothurn ergossen. Nicht weniger als 11'000 Mann Infanterie, 1200 Reiter und 600 Mann leichter Artillerie lagerten jetzt hier.⁴⁾ Die Soldaten waren hungrig und durch den leichten Sieg übermütig geworden; rücksichtslos fielen sie über die Häuser her, bemächtigten sich der Lebensmittel und des Viehs und begannen zu braten und zu zechen. Ein Grossteil ging aber auch auf Plünderungen aus. Besonders gefürchtet waren die Soldaten der „armée noire“, die „Schwarzen“; nichts war vor ihnen sicher, weder Geld, noch Wertsachen, noch Wäsche. Leute, welche sich gegen die Räubereien wehrten, wurden niedergeschlagen, selbst getötet. Eine grosse Zahl der Bewohner hatte sich übrigens bei der Annäherung der Soldaten geflüchtet. Noch ärger als die Soldaten hausten die dicht hinter ihnen herziehenden Freibeuter „aus den wel-

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1430.

²⁾ B.-A. Helvetik (= Bundes-Archiv, Abteilung Helvetik) Bd. 883, 737—740.

³⁾ Akten I. E. Nr. 868. Am Nachmittag des 4. März. Die Reise ging über Biel-Münster-Delsberg-Laufen nach Hüningen, wo die Geiseln am 7. März anlangten. B.-A. Helvetik Bd. 883, 745—747.

⁴⁾ Akten I. E. Nr. 1432.

schen Bergen“. Von Helfershelfern unter den Soldaten unterstützt, trug diese Räuberhorde so ziemlich alles Brauchbare aus den halb oder ganz verlassenen Häusern heraus, lud es auf Wagen und eilte damit wieder dem Welschland zu.

Von allen Seiten wurde Schauenburg mit Klagen wegen dieser Diebstähle und Schandtaten bestürmt. An seinem guten Willen fehlte es nicht.¹⁾ Er gab schon am 3. März energische Befehle, dass die Generäle diesem Treiben ein Ende machen sollten. General Girard erliess auf sein Geheiss folgenden Tagesbefehl: „Es gibt Soldaten, die die Ehre der Tapfern schänden, indem sie sich Plünderungen hingeben, die eines französischen Republikaners unwürdig sind. Diese Soldaten, die nur nach Beute und Verwüstungen lechzen, sind unsere grausamsten Feinde, weil sie den Feinden der Freiheit Waffen liefern zur Stütze jener falschen Behauptungen, in denen sie uns diese Dinge als Absicht unterschieben. Die Farben, mit denen sie uns dem leichtgläubigen Volke darstellen, wären gerechtfertigt, wenn die wahren Franzosen, die grossmütig und tapfer sind, nicht den Strom der Unehr aufhalten würden, den ein ganz kleiner Teil der Soldaten auf die Armee hereinfluten lassen will“. Die Abteilungschefs wurden beauftragt, Untersuchungen anzustellen, Geld, Jagdflinten und Pferde, die seit gestern gestohlen worden seien, sammeln zu lassen, sich ohne schriftliche Erlaubnis nicht von ihren Truppenteilen zu trennen, um sofort bereit zu sein, Schuldige zu fassen, die nach der ganzen Strenge der Kriegsgesetze gestraft werden sollten.²⁾

Diese Massnahmen hatten keinen Erfolg. Die Plünderungen dauerten weiter. Schauenburg sah sich veranlasst, am 4. März selbst einen Tagesbefehl zu erlassen, in welchem er die begangenen Diebstähle und sonstigen Angriffe missbilligte und Massregeln zur Restitution unrechtmässiger Beute und Verhütung fernerer Ausschreitungen erliess.³⁾

Zum Glück für unsere Bevölkerung wurde der Grossteil der Franzosen am Abend des 4. März zum Kampfe gegen Bern abkommandiert.⁴⁾ Was die Soldaten von den zusammengestohlenen Sachen in der Eile nicht mitnehmen konnten, vernichteten sie. Und noch beim Abzuge gingen die Dragoner, Artilleristen und Fouragiere auf den Pferderaub aus. So

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1434, 1435, 1436.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1433. — Dass plündernde Offiziere tatsächlich gestraft wurden, siehe in V. von Gibelins Memoiren, S. 96 f.

³⁾ Akten I. E. Nr. 1438.

⁴⁾ Akten I. E. Nr. 867.

verlor z. B. das kleine Bellach 53 Pferde; im ganzen Dorfe blieben nur zwei Füllen verschont. Viele Bewohner hatten in wenigen Tagen alles verloren.¹⁾

2. Die Einsetzung einer provisorischen Regierung.

Am 3. März liess Schauenburg noch nach abends 9 Uhr die Ratsherren versammeln, da er ihnen eine wichtige Eröffnung zu machen habe. „Nachdem man nun“, so erzählt das Protokoll, „in banger Erwartung, was da kommen werde, in der Ratsstube zuwartete“, erschien eine Ordonnanz des Generals, welche der Versammlung folgendes Schreiben überreichte: Die bisherige Regierung des Kantons Solothurn stellt sofort ihre Funktionen ein, an ihre Stelle tritt eine neue, provisorische Regierung; auch alle Vögte und Angestellten der alten Regierung sind in ihren Funktionen eingestellt; wenn nicht die neue Regierung einige von ihnen beibehalten will. Nachdem dieses Schreiben verlesen worden war, „wünschten sich die Hohen Gnädigen Herren Ratsherren ein Lebewohl und verliessen das Rathaus. Während ich, der Aktuar, noch am Pulte sass, trat die provisorische Regierung auf und begann ihre Funktionen“.²⁾

Im Eingang des Einsetzungsdekretes der neuen provisorischen Regierung betont Schauenburg, dass ihm nichts so sehr am Herzen liege, als die Absichten des Vollziehungsdirektoriums zu erfüllen und mit allen seinen Kräften zur raschen Wiederherstellung der guten Beziehungen zwischen der französischen Republik und dem Kanton Solothurn beizutragen, „die nur durch den Stolz und das persönliche Interesse der Mitglieder der alten Regierung dieses Kantons haben unterbrochen werden können“.

Die provisorische Regierung bestand nach der heiligen Solothurnerzahl aus elf Mitgliedern.³⁾ Acht derselben wählte der General aus den befreiten Patrioten, nämlich: Viktor Oberlin, Altlandvogt Joseph Schwaller, Xaver Zeltner, Peter Joseph Zeltner, Joseph Graf, Benedikt Kulli, Viktor Brunner und Johann Schluupp von Nennigkofen. Die drei üb-

¹⁾ Zahlreiche Einzelheiten siehe in: Mösch, Kulturbilder a. a. O. 215 ff. — Nach der von der provisorischen Regierung am 16. März angeordneten amtlichen Schatzung hatten die Privaten an Haustrat, Wertsachen, Bargeld, Nahrungsmitteln, Wein, Hornvieh und Pferden in diesen Tagen folgende Verluste (in ₣ = Kronen à 25 Batzen): Grenchen 29,045 ₣ 20 bz., Bettlach 13,374 ₣, Selzach 25,864 ₣, Bellach 19,188 ₣ 22^{1/2} bz., Langendorf 10,386 ₣ 12 bz., Feldbrunnen und St. Niklaus 6,580 ₣ 6 bz., usw. B.-A. Helvetik Bd. 827, 147 f. Lebernschreiben I. 5.

²⁾ R.-M. 327. Akten I. E. Nr. 1349a.

³⁾ Sie hiess deswegen im Volke auch vielfach die „Elferregierung“

rigen Mitglieder, Balthasar Wallier, ehemaliger Schultheiss, Peter Alois Zeltner, gewesener Staatsschreiber, und Urs Joseph Glutz, gewesener Gemeinmann, waren Schauenburg von mütterlicher Seite verwandte Stadtburger. Der Tuchhändler Viktor Oberlin wurde zum Präsidenten, Altschultheiss Wallier zum Vizepräsidenten ernannt, und Urs Joseph Lüthy der provisorischen Regierung als Generalsekretär beigegeben.

Er habe, schrieb Schauenburg dem Direktorium, die Mitglieder der neuen provisorischen Regierung ausgewählt aus der Zahl der ausgesprochensten und aufgeklärtesten Patrioten. Auf das dringende Ansuchen der Patrioten hin habe er geglaubt, drei Mitglieder des alten Rates in die neue Regierung hinübernehmen zu sollen, sowohl aus politischen Gründen als auch mit Rücksicht auf die versöhnliche Haltung, die diese Männer unter den schwierigsten Verhältnissen gegen die verfolgten Patrioten eingenommen hätten.¹⁾

Zu den politischen Gründen, die Schauenburg zur Herübernahme der drei Mitglieder der alten Regierung in die neue bewogen hatten, gehörte wohl auch die Rücksicht auf die Volksstimmung, aber noch viel mehr der Umstand, dass die Patrioten nicht genügend Männer stellen konnten, die hinreichende Kenntnis und Erfahrung in den Staatsgeschäften besassen.

Am 4. März liess die provisorische Regierung durch ihr Mitglied Kulli dem General Schauenburg die Auflösung der alten Regierung, sowie ihren eigenen Amtsantritt anzeigen und ihm dringend die Sorge für die „Mannszucht auch auf dem Lande“ anempfehlen.²⁾ Gleichzeitig richtete sie ein Dankschreiben an das Direktorium in Paris, teilte ihm ihre Installation mit, versprach, dem Volke sobald als möglich die Konstitution zu geben, und drückte die Hoffnung aus, „dass die Grossmut der fränkischen Nation, die nur den Volksdespoten den Krieg mache, sobald diese zerstört seien, die Freiheit ja nicht durch gänzliche Plünderung etc. werde geben wollen; dass man nur von Bern verführt worden, und dass man hoffe, nur so lang und so viele Truppen behalten zu müssen, als zur Sicherheit erforderlich seien“.³⁾

Noch vor seinem Abzuge gegen Bern wandte sich Schauenburg mit einer Proklamation ans Solothurnervolk. Die Erregung des Volkes

¹⁾ Prot. d. prov. Reg. (= Protokoll der provisorischen Regierung), S. 1. Akten I. E. Nr. 868, 1349b.

²⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 3, 4. Akten I. E. Nr. 1353.

³⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 4, 5. Akten I. E. Nr. 1354.

hatte ihren Grund in der Angst um Religion und Vaterland; sie erhielt neue Nahrung durch das anmassende Auftreten und die Räuberreien der französischen Soldaten. Während sich nun Schauenburg über die Frage der künftigen Abhängigkeit oder Unabhängigkeit des Kantons ausschweigt, kommt er schon im ersten Satze auf die Religion zu sprechen: „Indem die französische Armee in Euer Gebiet getreten, hatte sie keine andere Absicht, als Euch von dem hässlichen Juche der Aristokratie, welches auf Euch lag, zu befreien, allein sie hatte nie die Absicht gehabt, Euere Gottes-Verehrung zu beeinträchtigen.... Fasset also Mut.... Und Ihr, Diener der Religion, lasset Euch von den französischen Armeen nicht schrecken. Ratet dem Volke den Gehorsam und die Ergebung an...“ Aber auch die Angst des Volkes um sein Eigentum suchte Schauenburg zu verscheuchen: „Es ist nicht weniger meine Absicht, dass Euer Eigentum respektiert werde. Es konnte einige Angriffe erleiden in der Hitze einer ersten Aufregung. Aber ich würde jene zu unterdrücken wissen, die noch statthaben könnten. Wendet Euch mit Vertrauen an die französischen Offiziere; Ihr werdet Gerechtigkeit erfahren, wenn, gegen mein Erwarten, sich einer finden sollte, der eine so heilige Pflicht nicht achtete; wendet Euch an die Generäle, wendet Euch an mich, und Ihr werdet sehen, wie ich die Absichten der Regierung erfülle! Aber um ihren Schutz zu verdienen, muss man die Befehle erfüllen, die Euch gegeben wurden: es müssen sofort die Waffen abgeliefert werden, die ihr noch besitzet. Ich kann jene nur für Aufrührer und Uebelgesinnte ansehen, die sich versteifen sollten, sie zu behalten, und ein erschreckendes Beispiel wird sie lehren, wie wir Verräter zu strafen wissen“.¹⁾

Die neue Regierung beeilte sich, diese Sätze zu unterstreichen: „Die provisorische Regierung zu Solothurn macht es sich zur Pflicht, obige Erklärung der französischen Generalität nicht nur überall bekannt zu machen, sondern auch von ihrer Seite aus allen Bewohnern des ganzen Kantons die feierlichste Zusicherung von dem ungestörten Genusse ihres Gottesdienstes zu geben. Daher glaubt sie sich berechtigt, alle Priester aufzufordern, dass sie mit Zuziehung der Gerichtsleute jeden Ortes, welche neuerdings hiemit bestätigt sind, überall den einzigen wahren Geist der Religion, den Geist der Liebe, Eintracht und Grundsätzlichkeit, kund machen sollen. Die provisorische Regierung ist so sehr überzeugt von dem grossen Einfluss dieser zwei Behörden auf

¹⁾) Akten I. E. Nr. 1436.

die Gemüter der Menschen, dass sie hiemit sowohl die Geistlichen als die Vorgesetzten jeder Gemeinde auf ihren Kopf verantwortlich macht für jede Verletzung öffentlicher Ruhe....“.¹⁾

Mit Schauenburg blieben die Solothurner Patrioten auch in Zukunft in besondern, fast freundschaftlichen Beziehungen und brieflichem Verkehr. Wir werden den General noch öfters in Solothurn treffen.

3. Der Landsturm im Niederamt, in Olten und im Gäu.

Die rasche, fast widerstandslose Uebergabe der mit trotzigen Wällen und Gräben umgebenen Stadt Solothurn, die bisher als uneinnehmbar gegolten, war dem Landvolke unfassbar. Man hatte zusehen müssen, wie der General Altermatt dem Feinde entgegen ging, ihm die Schlüssel der Stadt überbrachte und an seiner Seite in die Stadt einritt, während den Soldaten verboten wurde, die Kanonen auf die Franzosen abzufeuern. Das alles schien das Gerede vom Verrat zu bestätigen, das wie ein Lauffeuer durch den Kanton und über die Grenzen hinauseilte. „Durch Verräterei des kommandierenden Generals sei die Stadt den Franzosen übergeben worden“, sagte man sich, und flüsterte sich zu, bei Murten seien die Franzosen geschlagen, bei Nidau und Büren zurückgeworfen worden, kurz überall, wo man ihnen Widerstand entgegengesetzt, stehe die Sache gut. Ueberdies sei auch Solothurn von Bauern und von bernischer Mannschaft umzingelt, sie brauchten nur Hilfe.²⁾

Das Volk des untern Kantonsteils wollte ihnen diese bringen. Am Abend des 2. März liess es die Hochwachtfeuer aufflammen. Sie waren das Signal zum Aufgebot des Landsturms. Die Landsturmmassen des Niederamts sammelten sich am Morgen des 3. März in Olten. „Es war eine bunte Mischung von Männern, Knaben und Mädchen, mit allen möglichen Mordinstrumenten bewaffnet, einige trugen Gewehre, alte Hellebarden, Morgensterne, die meisten aber Schossgabeln, Sensen,

¹⁾ Miscell. Solod. (= *Miscellanea Solodoranea*, Sammelbände in der Zentralbibliothek Solothurn) Nr. 1. — Der Propst von St. Ursen wurde am 5. März ersucht, „dass er ein Circular an alle Geistlichen zu Stadt und Land solle ergehen lassen, dass die Geistlichkeit bei Responsabilität keine fanatischen Excesse begehe und das Volk zum Frieden, Ruhe und Eintracht ermahne“. Prot. d. prov. Reg. S. 6.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1116, 3. März, Bericht des Obersten Berseth in Lenzburg an Oberstlt. Huber (von Zürich) in Baden. — Auch die in den österreichisch gesinnten Kreisen vielgelesene Schaffhauser Zeitung schrieb den Fall Solothurns in jenen Tagen der Verräterei des kommandierenden Generals zu. Altermatt suchte in Briefen, Zeitungen und Broschüren diesen sicher ungerechten Vorwurf von seinem Namen abzuwälzen. Vgl. Paul Borrer: *General Altermatt*, S. 57: „Der Sündenbock“, und S. 59 ff.: Altermatts Selbstverteidigung.

Haggertel usw.“ Auf dem Platze vor der „Krone“ hielt die kriegerische Menge einen Feldgottesdienst ab und brach dann unter Führung von Schultheiss Gugger, Stadtkommandant Major Glutz und anderer Offiziere von Solothurn und Olten nach dem Gäu auf, wo noch viele Freiwillige zu ihnen stiessen. Aber diese Leute gehorchten den Offizieren nicht; sie trauten ihnen auch nicht und schimpften über die Ob rigkeit, welche das Land an die Feinde verraten und verkauft habe.¹⁾

Der Landsturm rückte bis Oberbuchsiten vor, wo der westliche Eingang ins Dorf verbarrikadiert war. Hier traf er auf eine kleine französische Abteilung, die teils von Solothurn, teils durch das Bals thaler- und Guldental bis hieher vorgedrungen war. Sofort begann er das Feuer auf den Feind und tötete einige Mann. Als aber die Franzosen das Feuer erwidereten, ergriff die zusammengewürfelte, kriegsun gewohnte Menge die Flucht und war nicht mehr zum Stehen zu bringen. Sie richtete jetzt die Wut auf die eigenen Offiziere, besonders jene aus der Stadt Solothurn. Nur mit Not konnten Oberst Tugginer, Major Glutz und Hauptmann Wirz ihr Leben retten. Schreckensleich kamen sie in der Morgenfrühe des 4. März zu Fuss ins bernische Standquartier bei Olten geflohen und baten hier den Oberstkommissär Wyss um einen Pass und eilten dem Fricktale zu, um über die Schweizergrenze zu kommen, während andere Offiziere nur durch die rasch nach Olten gerittenen bernischen Hauptleute von Diesbach und Hässig mit grosser Mühe vor der Wut des Volkes in Sicherheit gebracht werden konnten. Die solothurnischen Soldaten aber liessen dem bernischen Oberkommissär erklären, da sie zuverlässig von der Untreue ihrer Herren Offiziere überzeugt seien, so wollten sie unter keinen andern als bernischen Fahnen und Offizieren kämpfen, mit ihnen leben und sterben; würde ihnen der Anschluss verweigert, so wären sie „zu einem verzweifelten Entschlusse gezwungen“. Den bernischen Offizieren blieb nichts anderes übrig, „als diese halb verzweifelten und schrecklich aufgebrachten Landleute aufzunehmen, sie lieber zu Freunden als zu Feinden zu haben“. „Nun dienen sie alle treu und beherzt unter unsren Offizieren“, schrieb Oberstkommissär Wyss an den Kriegsrat in Bern, „und ich darf sagen, dass die biederer Gesinnungen der solothurnischen Angehörigen den unsrigen neue Kräfte geben und den Mut stärken, der durch Auf wieglungen und Terrorismus stark gesunken war“. Mit diesen bernischen und solothurnischen Truppen besetzten nun die Offiziere alle

¹⁾ U. Munzinger, Erinnerungen.

Posten von Aarburg über Olten bis auf den Hauenstein und die Schafmatt und erwarteten hier mit Zuversicht den Feind.¹⁾

Die über den Tod ihrer Kameraden erbitterten Franzosen waren indessen in Oberbuchsiten eingedrungen. Um Rache zu nehmen, erlaubte der französische Anführer seiner Mannschaft, eine Stunde lang im Dorfe nach Gutdünken zu plündern. Gerichtssäss Studer wollte versuchen, den Kommandanten zur Zurücknahme dieser Erlaubnis zu bewegen. Er eilte zu ihm, bat und beschwor ihn. Als alles umsonst war, fiel er seinem Pferde in die Zügel, wurde nun aber mit einem Säbelhiebe getötet. Der Vorfall bewirkte, dass ein eben aus Solothurn anwesender, der französischen Sprache mächtiger Bürger die Franzosen endlich von der weitern Plünderung des Dorfes abhalten konnte. Aber bereits hatte ein zweiter Oberbuchsiter das Leben lassen müssen. Er war in seinem Hause von den plündernden Franzosen erschossen worden.²⁾

Um die doppelt erschreckten und erbosten Bewohner des Gäu etwas zu beschwichtigen und um ihnen „Frieden, Eintracht und Gesetzlichkeit zu predigen“, sandte die neue Regierung am 4. März die geistlichen Professoren Franz Xaver Vock, Beat Joseph Günther³⁾ und den Kaplan Kaspar Lutiger ins Gäu. Sie hatten eine schwere, fast aussichtslose Aufgabe.

In Olten traf der bernische Kommandant Fischer Anstalten, den Franzosen den Uebergang über die Aare zu verwehren. Zu diesem Zwecke liess er die schöne, hölzerne Brücke in Brand setzen. Als die Oltner, die nicht mit Unrecht fürchteten, das ganze Städtchen könnte ein Raub der Flammen werden, Einsprache erhoben und gar mit Gewehren auf die Soldaten schossen, die das Feuer anlegen sollten, liess

¹⁾ Akten I. E. Nr. 965.

²⁾ Die Plünderung dauerte tatsächlich nicht bloss eine, sondern sechs Stunden. Sie begann am 3. März abends 9 Uhr. Kein Haus wurde verschont. Gewaltsam wurde alles, was den Soldaten diente, fortgenommen. Im Pfarrhaus löste eine raubende Rotte die andere ab. Taschenuhr, Silbergeschirr, Mantel, Hemden, Kleider wurden dem Pfarrer Franz Jos. Kiefer entwendet und dieser derart in Schrecken gejagt, dass er in der Folge keine gesunde Stunde mehr hatte. In der Kirche erbrachen die Franzosen den Tabernakel, schütteten die hl. Hostien auf den Altar, nahmen das Ziborium mit, ebenso aus der Sakristei einen silbernen Kelch, Alben und andere Lingen. Der materielle Schaden, den das Dorf in diesen Stunden erlitt, wurde auf über 2000 Gulden geschätzt. — Aufzeichnung von Pfarrer Klemens Pfluger 1804. Pfarrarchiv Oberbuchsiten.

³⁾ Die gleichen Professoren Vock und Günther hatten zusammen mit Stadtpfarrer Philipp Rudolf Pfluger bereits in Solothurn am 2. März 1798 das eigene Leben vor dem Gefängnis für die Rettung der Patrioten eingesetzt.

Fischer seine beiden Kanonen auffahren und mit ihnen die Brücke und Stadt beschiessen. Die Kanonade wurde erst eingestellt, als die Brücke, auf der man Stroh aufgehäuft hatte, in hellen Flammen stand. Die Oltner hatten in aller Eile ihre Habseligkeiten geflüchtet oder in Sicherheit zu bringen versucht und arbeiteten nun die ganze Nacht unermüdlich, um ein Uebergreifen des Feuers auf die Stadt zu verhindern. Dennoch gingen ausser der Brücke noch mehrere Häuser in Flammen auf, und es war nur der gänzlichen Windstille zu verdanken, dass der Brand schaden nicht noch weit grösser wurde. „Diese einzige Nacht vom 4. auf den 5. März“, so erzählt Ulrich Munzinger, der als elfjähriger Knabe an den Löscharbeiten mithalf, „erschütterte in Olten die bisherige Achtung und das Zutrauen, welches das alte Regiment genossen, sehr stark, und man vergass sich so sehr, dass man offen den Feind herbeiwünschte, damit er uns von den eigenen Landsleuten errette.“

Trotzdem am 5. März auch Bern in die Hände der Franzosen fiel, gab Fischer seine Verteidigungsmassnahmen noch nicht auf. Er setzte am 6. März seine Mannschaft und die beiden Kanonen auf das nördliche Aareufer über und führte sie westwärts bis gegen Hägendorf vor. Bei diesem Anlasse liess er die drei solothurnischen Friedensprediger Vock, Günther und Lutiger verhaften und als Spione in Aarau einsperren. Als jedoch Fischer am Abend desselben Tages in Olten einritt, nahmen ihn die erbosten Oltner gefangen und zwangen ihn, seine Truppen zu entlassen und seine beiden Kanonen nach Olten bringen zu lassen.¹⁾

Wie tief aber der Hass gegen die Patrioten in den Herzen der Land leute sass, geht nicht nur daraus hervor, dass im ganzen Umkreis von Olten keine Hand sich regte, als das Feuer die Stadt bedrohte, sondern auch daraus, dass die beiden Abgesandten Martin Disteli und Konrad Munzinger, welche die Nachricht von den Oltner Ereignissen und der Gefangennahme Fischers den neuen Zivil- und Militärbehörden in Solothurn überbringen und einige Truppen zum Schutze der Stadt verlangen sollten, es nicht wagten, ihren Weg durchs Gäu zu nehmen, sondern in weitem Umweg über Aarburg, Langenthal und Herzogenbuchsee nach Solothurn reisten.

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1480. — Ul. Munzinger Erinnerungen. F. v. Arx, Der Brand der Aarbrücke in Olten 1798. Neuausgabe II. 208. — Fischer wurde später nach Solothurn übergeführt und dort selbst im Mai noch gefangen gehalten; er sollte als Geisel dienen, bis Bern für die Abbrennung der Brücke Schadenersatz geleistet hätte. Konzept. (= Konzepte) 1798 S. 89, 21. April und S. 126, 17. Mai.

Am Morgen des 8. März rückte eine französische Kompanie in Olten ein. Jakob Disteli brachte ihr die mit den französischen Farben verzierten Stadtschlüssel bis in den „Hammer“ entgegen.¹⁾

Der ganze Kanton war damit in der Gewalt der französischen Bayonette.²⁾ Unter ihrem Schutze konnten jetzt auch die in Solothurn gefangen gewesenen Patrioten ab der Landschaft in ihre Heimatorte zurückkehren, wo sie die Leitung der öffentlichen Geschäfte an sich zogen.

4. Die Aussaugung des Kantons durch die Okkupationstruppen.

Ein Teil der französischen Armee blieb im Kanton Solothurn als Okkupationstruppe zurück. Sie bezog durch den ganzen Kanton hin Quartier. Damit begann für die Bevölkerung eine lange, harte Leidenszeit. Ihres Lebens kaum sicher, musste sie täglich und ständig die Launen und Lüste einer wilden Soldateska, die sich als Siegerin fühlte, befriedigen.

Lassen wir die von Schauenburg eingesetzte provisorische Regierung selbst reden. Schon am 6. März musste sie an den französischen Geschäftsträger Mengaud schreiben: „Seit dem Einmarsch der Franzosen befinden wir uns in einer bedenklichen Lage. Nicht nur erlaubt sich immerdar eine Horde von Räubern, den Namen eines fränkischen Kriegers durch allerlei Untaten in den Hütten des Landmannes zu schänden, sondern unser ohnehin armer, übervölkerter Kanton ist mit Truppen angefüllt, die in keinem Verhältnis zu seiner Kraft stehen, und alle Augenblicke schweben wir in banger Besorgnis, derselben noch mehr zu erhalten. Unsere Lage ist so, dass wir keine Truppen mehr ernähren können, sondern dass der grösste Teil der Stadt und der Landschaft ins Ausland auswandern muss, um dem Hungertode zu entgehen“. Am 10. März wurde Mengaud im Namen der Menschlichkeit neuerdings um Erleichterung und Schutz gegen das viele französische Gesindel, das im Gefolge des Heeres in unser Land kam, angegangen. „Ein äusserst unglückliches Volk beschwört Sie um diese Wohltat“, heisst es wörtlich im betreffenden Brief. Schliesslich sandte die provisorische Regierung ihr Mitglied Peter Joseph Zeltner nach Paris, um dem französischen Direktorium die unglückliche Lage unseres Kantons zu schildern und um Abhilfe zu bitten.³⁾ Zeltner schien die geeignete

¹⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 11. — Ul. Munzinger Erinnerungen. — Ferd. von Arx, Bilder aus Olten zur Franzosenzeit, Neuausgabe II. 212.

²⁾ Die solothurnischen Enklaven im Leimen- und Lützeltal waren schon seit dem April 1792 mit dem Bistumsgebiet in die Gewalt der Franzosen geraten.

³⁾ Vgl. Prot. d. prov. Reg. pp. 11, 13, 24. Akten I. E. Nr. 1479.

Person zu sein, hatte ihn doch die Pariser Regierungsresse im November 1797 anlässlich seiner Bestrafung wegen des vorschriftswidrigen Salutschissens bei Bonapartes nächtlicher Durchreise in Solothurn zum Märtyrer der Freiheit gestempelt. Mengaud war denn auch mit der getroffenen Wahl einverstanden und schrieb am 11. März der Regierung von Solothurn, er werde nicht unterlassen, dem französischen Direktorium mitzuteilen, mit welchem Eifer die Patrioten für die Befreiung ihres Kantons gearbeitet hätten, und werde Zeltner Briefe für die französische Regierung mitgeben.¹⁾

Alle diese Reklamationen und Bitten erreichten nur so viel, dass Schauenburg, um den Kanton zu schonen, zeitweilig die durchziehenden Truppen von Wangen a. A. bis Aarburg auf dem rechten Aareufer marschieren liess,²⁾ und Mengaud die Erlaubnis zur Einfuhr von Getreide aus Frankreich gab.³⁾ Im übrigen dauerten die Erpressungen und Lasten unvermindert weiter. Bei Truppenwechseln mussten die Bauern den Franzosen fronweise Kanonen, Munition und Gepäck nachführen, selbst bis nach Frankreich hinein, und zuweilen wurden ihnen dabei noch Pferde und Wagen mit Gewalt weggenommen.⁴⁾

Schon am 16. März gab die provisorische Regierung ihren Bezirksstatthaltern den Auftrag, eine Liste der von den Franzosen entwendeten Pferde, Füllen, Stiere und Kühe anzufertigen,⁵⁾ und am 2. April befahl sie ihnen, den Schaden zu verzeichnen, den die Bürger durch den Einfall der Franzosen erlitten hätten.⁶⁾ Die Zusammenstellung dieser Verluste an Geld, Wertsachen, Lebensmitteln, Viehware, Mobilien etc. ergab für die Zeit vom 2. März bis 2. April folgende Zahlen: Lebern 265'333, Flumenthal 185'527, Solothurn 170'890, Falkenstein 142'691, Kriegstetten 123'881, Bucheggberg 116'060, Olten-Gösgen 60'928, Thierstein und Gilgenberg 55'282, Dorneck 15'294 Franken. Der verzeichnete Verlust belief sich also für den gesamten Kanton auf die Summe von 1'135'886 Franken. Dazu fügt aber die Verwaltungskammer, die am 10. Mai die Zusammenstellung dem helvetischen Vollziehungsdirektorium einreichte, ausdrücklich bei: Es sei wohl zu beachten, dass die Verluste und Schä-

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1386.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1472.

³⁾ Akten I. E. Nr. 1386, 11. März.

⁴⁾ So wurde, um ein Beispiel anzuführen, in diesen Tagen Fronfuhrleuten aus Balsthal bei Lahutte im Dep. du Mont-Terrible ein Wagen mit acht angeschirrten Pferden im Werte von 2196 Gulden von einer Rotte Soldaten unter der Führung eines Offiziers geraubt. B.-A. Helvetik Bd. 252, Schreiben vom 15. Juni 1799.

⁵⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 23.

⁶⁾ Prot. d. prov. Reg. Akten I. 613.

den vieler Bürger noch gar nicht in der Liste inbegriffen seien; der Gesamtschaden betrage „nach zuverlässiger Berechnung gut anderthalb Millionen“! Wohl ein Drittel allen baren Geldes des Kantons sei mitgegangen, deshalb herrsche ein fühlbarer Mangel an solchem. Die Viehzucht, die hauptsächlichste Verdienstquelle, sei ganz bedeutend geschädigt worden. Auch alle Liegenschaften seien im Preise ausserordentlich gesunken, weil das Geld und das Vertrauen zum Kaufen fehlten.¹⁾

Diese Zahlen enthalten nur eine Seite des Elendes, das der Einfall und Aufenthalt der französischen Truppen mitbrachte, eine zweite lässt folgendes Schreiben ahnen, das die Verwaltungskammer neun Monate später an den Minister Rengger richtete: „Allmählich rückt der Zeitpunkt heran, wo unsere unglücklichen Töchter sich der traurigen Früchte entbinden, die ihnen von den Franzosen bei ihrem Einmarsche gewaltsamerweise aufgebürdet worden. Da diese leidige Folge des Krieges auch viele aus der niedern Menschenklasse betroffen und diese Unglücklichen ihres Jammers und Elendes kein Ende wissen, so wollten wir nicht ermängeln, bei Ihnen anzufragen, ob selbe von Seiten der Regierung sich einiger Unterstützung getröstet dürften. Wir empfehlen Ihnen bestens diese unschuldigen Schlachtopfer unbezähmter Wohllust und bitten um baldige Verhaltungsbefehle“.²⁾

Besonders weh tat unserem katholischen Solothurner Volke, vor allem den Bewohnern der Bezirke Dorneck und Thierstein, die Behandlung, die dem Kloster Mariastein widerfuhr. Schon seit der Besetzung des Bistumgebietes durch die Franzosen war das Kloster mit den fünf umliegenden solothurnischen Dörfern von französischen Waffen umschlossen und vielfach der Willkür der Soldaten preisgegeben. Nachdem die Franzosen siegreich in die Schweiz eingedrungen, besetzten sie am 8. März 1798 das Kloster, machten sich in den Klosterkellern hinter den Wein und führten bereits Wagen voll Geschirr und Lingen ins Elsass. Am 12. März erschienen der französische Kommissär Bracquemont und mehrere Offiziere.³⁾ Die meisten Schweizerpatres hatten sich bereits geflüchtet. Ihr liebstes Heiligtum, das alte Gnadenbild der Muttergottes, hatten sie in Flüe im Garten des Johannes Spönlhauer

¹⁾ Konzept. der VK. 1798, 112 ff.

²⁾ Konzept. 1798, 412, Dezember 4. Wenn E(manuel) Lüthy: Zum 5. März 1798. Ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik. Bern, Stämpfli, 1916, S. 35, die Zahl dieser von der Vergewaltigung solothurnischer Töchter durch französische Soldaten bei ihrem Einmarsch in den Kanton herrührenden unehelichen Kinder auf über 900 angibt, so ist diese Zahl nach Stichproben in den Taufregistern weit übertrieben.

³⁾ Vgl. Akten I. E. Nr. 1461. III. 804.

unter einem Baume vergraben. Die zurückgebliebenen Patres wurden vor den Kommissär gerufen. Er verlas ihnen ein Dekret, das das Kloster Mariastein „im Namen der Grossen Nation“ für aufgehoben erklärte und kündete ihnen an, dass sie innerhalb 24 Stunden dasselbe zu verlassen hätten; sollten sie sich nachher im Kloster oder auf französischem Boden blicken lassen, so würden sie als Spione behandelt. Gruppenweise wurden die Mönche unter militärischer Bedeckung an die Grenze geleitet, wobei sie Bracquemont weitherzig mitnehmen liess, was sie in ihren Zimmern hatten verbergen können.¹⁾ So war die Klosterfamilie auseinandergesprengt. Der Abt hatte sich auf die Klosterpfarrei Wittnau im österreichischen Fricktal zurückgezogen; einige Patres hielten sich bei ihm auf, andere hatten in deutschen Bruderklöstern eine Herberge gesucht. Im ganzen befanden sich ausser dem Prälaten 13 Konventualen und ein Laienbruder in Deutschland, während sieben Patres und zwei Laienbrüder in den Klosterpfarreien im Dorneck-Thierstein die Seelsorge ausübten. Zwei Mitglieder, Ignaz Erb und Stephan Bleyer, waren aus dem Klosterverband ausgetreten. Der erstere zog sich zu Bekannten nach Kleinlützel zurück, der letztere begab sich zu seinem Bruder, dem Pfarrer in Kappel. Die Kommissäre Bracquemont und Godinot verfügten nun über das Kloster und seine Besitzungen wie über erobertes Gut. Mit Berufung auf eine Verfügung des französischen Geschäftsträgers Mengaud verkauften sie aus dem Kloster und dem grossen Pilgerwirtshaus des Klosters Wein, Fässer, Getreide, Früchte, Vieh, Heu, Stroh, Betten; andere Dinge transportierten sie zum Verkaufe nach Basel, wieder andere nach Hüningen. Auch das Inventar der Kirche schonten sie nicht. Um es zu retten, sprachen die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen die Kirche als ihr Eigentum an. Allein die Kommissäre kehrten sich nicht daran; sie verkauften Glocken, Altäre, Orgel, ja die Turmuhr, selbst Pflastersteine liessen sie ausheben und zum Kaufe ausbieten. Der Erlös in Geld betrug „nach Aussage glaubwürdiger Männer über 50'000 Livres, davon, wie verlauten will, sehr wenig an das französische Gouvernement geflossen“. Der Wert aber der verkauften und der nach Basel und Hüningen abgeführtten Dinge belief sich auf weit über 100'000 Livres. Gleichzeitig verpachteten die französischen Kommissäre auch sämtliche Felder, Wiesen, Wälder und Sennhöfe des Klosters für ein Jahr. Vorsichtigerweise ver-

¹⁾ T(atarinoff): Die Franzosen in Mariastein, a. a. O. — Ernst Baumann: Aus Mariasteins Revolutionstagen. Nordschweiz-Monatsblätter, 1936 Nr. 4.

pflichteten sie die Pächter zur baldigen Entrichtung des halben Lehenzinses. Tatsächlich gelang es ihnen, auch von den leimenthalischen Pächtern den Betrag von 8178 Gulden in ihre Hände zu bekommen.¹⁾

5. Die Aufstellung der Freiheitsbäume.

Um dem gewaltsam niedergedrückten Volke über das Elend hinwegzuhelfen, wiederholten die Patrioten unermüdlich die Verheissungen von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“.

Am 8. März richteten sie auf dem Marktplatz in Solothurn einen Freiheitsbaum auf, mit den französischen Farben und der Jakobinermütze geziert. Lüthy stand als Festredner zwischen zwei mit der dreifarbigem Schärpe geschmückten Geistlichen, die dem Volke als augenscheinlicher Beweis gelten sollten, dass die Religion nicht angetastet werde, auf der Rednerbühne. „Ja“, rief er aus, „ja, meine Mitbürger, hoch leben die edlen Befreier des Kantons Solothurn! Hoch lebe die fränkische Republik! Sie ist endlich da, die Stunde der Wiedergeburt unserer Freiheit und Gleichheit! Schrecklich waren ihre Wehen, und noch bluten unsere Herzen beim Andenken an die teuren Opfer, die wir haben bringen müssen... Der Stolz und die Halsstarrigkeit, die unbegreifliche Verblendung unserer ehemaligen Regenten hat uns in dieses Elend gestürzt....“.²⁾

In jedem Dorfe musste ein Freiheitsbaum aufgerichtet und der Beginn der „Erlösung“, das Morgenrot einer glücklicheren Zukunft, verkündet werden. In Olten wurden sogar drei Freiheitsbäume aufgestellt, vor dem Rathaus, vor dem Zollhaus und vor der Kreuzkapelle.³⁾

Diese Verheissungen fanden beim Grossteil des Solothurner Volkes keinen Widerhall. Sie schienen ihm wie Hohn auf die Leiden, die es tragen musste. Es schmähte öffentlich und heimlich über die Patrioten, besonders über die Regierung, die mit all ihren grossen Worten dem Elende doch kein Ende mache. Das reizte die provisorische Regierung; sie witterte überall Intrigen und machte am 15. März durch eine Proklamation ihrem Unmut Luft: Als die Patrioten von Solothurn am 2. März im Begriffe gestanden, ihre Gefängnisse wieder zu verlassen, hätten sie

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 354, Okt. 11; 367, Okt. 17. Konzept. 1798, 188, Juli 3; 1799, 26—36, Jan. 8 u. 12.

²⁾ Patriotischer Herzenguss bey Pflanzung des Freyheitsbaumes zu Solothurn den 8. März 1798 von Bgr. Lüthy.

³⁾ Ul. Munzinger, Erinnerungen.

einander den heiligen Handschlag gegeben, ihre erlittenen Unbilden zu vergessen, sich an ihren machtlos gewordenen Verfolgern nicht zu rächen und durch ein wahrhaft christliches Betragen jedermann zu zeigen, wie schändlich man sie bei dem sonst so guten und sanften Solothurner Volke verleumdet habe. Ganz im Geiste dieser erhabenen Grundsätze habe die provisorische Regierung von Solothurn seither gehandelt. Sie habe für jene fünf nach Hüningen geführten Mitglieder der alten Regierung Gnade begehrts, und ihrer Fürsprache allein hätten es die Zurückgekommenen¹⁾ sowohl als die im Lande gebliebenen Volksverführer, Oligarchen und Fanatiker zu verdanken, dass sie für das unschuldig vergossene Blut ihrer Mitbürger und für den unabsehbaren Jammer, in welchen ihr Adelsstolz, ihre Aemtersucht und ihre Halsstarrigkeit auf die unüberlegteste Weise ihr ganzes Vaterland gestürzt, bisher nur ihren Gewissensbissen überlassen worden seien. Durch all das habe die provisorische Regierung gehofft, die verblendeten Leute von ihrem Irrtum zurückzuführen und selbst den Oligarchen Gelegenheit zu geben, die auch bei der strengsten Mannszucht unvermeidlichen Uebel eines Krieges zu vermindern, den sie ebenso mutwillig ins Land gezogen, als auf die niederträchtigste Weise geführt hätten. Nicht nur glömmen indessen Unversöhnlichkeit, Trotz und Uebermut weiter, sondern alle Intrigen würden in den immer lauter werdenden Winkelversammlungen der Aristokraten angewandt, um die jetzige Regierung herabzuwürdigen und mit ihren grossmütigen Befreiern zu entzweien, damit das Land dadurch in noch grösseres Elend gerate und der Name der französischen Republik und ihrer Krieger sowohl als das kostliche Geschenk der Freiheit und Gleichheit auf ewig verhasst werde. „Die provisorische Regierung“, so schliesst die Proklamation drohend, „sieht sich daher in dem Fall, hiemit feierlich und mit allem Nachdruck zu erklären, dass ihre bisherige Gelindigkeit ihren Grund nicht in irgend einem Schwachmut, sondern einzig und allein in dem Gemeinwohl gehabt, dass sie ein wachsames Auge auf alle Unruhestifter habe, und dass, wenn obgemelte Unfugen sich nicht auf der Stelle legen und in werktätige Beweise von Eintracht und Brüderlichkeit verwandeln, die Arrestation und Hinwegführung der vorzüglichsten Kriegsurheber und Volksverführer nach Hüningen werde bewerkstelligt werden. Welches hiemit zu jedermans Warnung soll gedruckt, überall angeschlagen und auf allen Kanzeln verkündet werden“.²⁾

¹⁾ Tatsächlich waren die Geiseln nicht nur nicht zurück, sondern noch lange in der Gefangenschaft. Vgl. später den Abschnitt über die Kriegskontribution.

²⁾ Gedruckte Mandate, Sammlung im Staatsarchiv.

6. Die Annahme der Konstitution.

Die angelegentlichste Sorge der provisorischen Regierung, deren Mitglieder, wie auch die Agenten, seit dem 13. März eine grüne Schärpe trugen,¹⁾ war die möglichst rasche Einführung der „Konstitution“. Der französische Geschäftsträger Mengaud hatte ihr zu verstehen gegeben, dies würde der französischen Republik und dem Direktorium besonders angenehm sein.²⁾

Der Verfassungsplan für eine unteilbare, helvetische Republik, den Peter Ochs von Basel mit dem französischen Direktorium vereinbart hatte, wurde schon seit Anfang Februar in der Schweiz verbreitet. Doch versuchte man hier auch nach der Niederlage am Recht der Selbstkonstituierung festzuhalten, wenn man auch bereit war, die neue Regierungsform mit jener Frankreichs in Einklang zu bringen. Für Solothurn wurde die Fassung massgebend, die von der Basler Nationalversammlung unter Mitwirkung von Peter Ochs zustande kam. Sie stellte sich auf den Boden der Einheit der Schweiz, liess aber den Kantonen noch etwas mehr eigenes Leben als der Pariser Entwurf, namentlich im Kirchen-, Militär- und Armenwesen.

Am 15. März nahm Basel diese Konstitution an. Schon am 16. März beschloss die provisorische Regierung des Kantons Solothurn, auf den 19. März die Urversammlungen einzuberufen und ihnen fürs erste die Hauptgrundsätze der neuen helvetischen Verfassung zur Annahme zu unterbreiten. Gleichzeitig wandte sie sich an Zürich, Bern und andere eidgenössische Stände, teilte ihnen den gefassten Beschluss mit und lud sie zu gleichem Vorgehen ein. Der Konstitutionsentwurf, sagte sie, „ist zu wesentlich mit dem Wohle von ganz Helvetien verbunden, als dass wir nicht Euch zugleich auf das wärmste und nachdrücklichste beschwören sollten, denselben in die reifste Ueberlegung zu ziehen und mit Hintansetzung aller Privat-Interessen alles dafür anzuwenden, dass die Einführung einer neuen und unzertheilbaren repräsentativen Schweizer-Republik, gegründet auf Freiheit und Gleichheit, so bald möglich auch in Euerem Kanton vor sich gehe. Wir sehen darin das einzige Mittel, sowohl für jetzt, als für die Zukunft, unser Vaterland zu retten, und wir kennen Euren Patriotismus allzu sehr, als dass wir uns nicht den besten Erfolg von dieser unserer wohlgemeinten brüderlichen Einladung versprechen sollten“.³⁾

¹⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 18.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1360, März 5.

³⁾ Akten I. E. Nr. 1726.

Am 19. März versammelten sich die stimmfähigen Mannschaften der solothurnischen Gemeinden nach Befehl in den Kirchen. Ein gedruckter „Vorschlag“ der Hauptgrundsätze der künftigen helvetischen Verfassung in 14 Paragraphen wurde verlesen und in allen Distrikten „einhellig“ angenommen.¹⁾

Kaum war das Resultat bekannt, wurde beschlossen, schon am 22. März den Gemeinden den ganzen Verfassungsentwurf zur Annahme vorzulegen.²⁾ Da es aber unmöglich war, so viele Exemplare der Konstitution drucken zu lassen, dass bis zum Abstimmungstage jede Gemeinde wenigstens ein (!) Exemplar in Händen habe, wurde ein Eilbote nach Basel geschickt, um 500 Stücke aufzukaufen. Der Eilbote hatte den Auftrag, auf dem Heimwege dem Kommissär von Balsthal die nötige Anzahl Exemplare abzugeben, während nach seiner Ankunft in Solothurn sofort Expressen nach Olten, Dorneck und Thierstein abgingen.³⁾

Am 22. März verlief die zweite Abstimmung im ganzen Kanton ohne Zwischenfall. Ueberall wurde die Konstitution angenommen.⁴⁾

Zur möglichst raschen Meldung nach Paris hatte man bereits alle Vorkehren getroffen. Kaum waren in der Stadt die Konstitution angenommen und die Resultate aus den vier inneren Vogteien durch Eilboten überbracht worden, machte sich Bürger Schwaller, Mitglied der provisorischen Regierung, auf die Reise, nahm in Balsthal das Resultat von Thal und Gäu entgegen, eilte nach Liestal, wohin der Kommissär von Olten-Gösgen mit dem Abstimmungsresultat bestellt war, und von hier nach Basel, wo er noch die von den Kommissären von Dorneck und Thierstein eingelangten Eilbriefe öffnete und nun die zum voraus redigierte Depesche an Bürger Zeltner in Paris zur Weitergabe ans Direktorium mit möglichster Beschleunigung abgehen liess.⁵⁾ Die provisorische Regierung meldete darin „mit innigstem Vergnügen“, dass die Konstitution von Solothurn als dem ersten Kanton angenommen sei.⁶⁾ Mengaud weilte seit dem 31. März in Solothurn als Gast der provisorischen Regierung, die ihm bei jedem Essen durch zwei Mitglieder Gesellschaft leistete.⁷⁾ Er war also selbst Zeuge der Annahme.

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1726, 1747.

²⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 27, März 20.

³⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 28, März 20.

⁴⁾ In Solothurn war es Sekretär Lüthy, der in der St. Ursenkirche die Konstitution der Geistlichkeit und der Einwohnerschaft vorlas.

⁵⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 29, März 20.

⁶⁾ Die gleiche Meldung wurde an die Stände gesandt, vgl. Akten I. E. Nr. 1763b.

⁷⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 31, 32.

Dem General Schauenburg meldete die provisorische Regierung das wichtige Ereignis mit der Bemerkung, man verdanke die Annahme „der guten Disciplin seiner Truppen“!¹⁾

Schon am 25. März wurde in Solothurn unter dem Freiheitsbaum auf dem Marktplatz das „Fest der Constitution“ feierlich begangen. General Schauenburg und Geschäftsträger Mengaud priesen das Glück, das sie unserem Lande gebracht hätten. Als Vertreter der Regierung und der Patrioten feierte Lüthy die neue Freiheit und ihre Ueberbringer und bemühte sich, das Volk mit den neuen Verhältnissen zu versöhnen: „.... Dass ich imstande wäre, Euch ein Gemälde zu entwerfen von dem wahrhaft goldenen Zeitalter, dem wir entgegensehen, wo wir im Vollgenusse unserer Menschenrechte, im Vollbesitze der von unsren Vätern erkämpften Freiheit, unter dem Schutze weiser Gesetze alle unsere physischen und moralischen Kräfte aufbieten können und dürfen, um uns in den Wohlstand zu versetzen, dessen wir uns würdig machen — einem Zeitalter, wo Religion in ihrer Urschönheit sich wird sehen lassen, wo Künste und Wissenschaften blühen, wo Viehzucht und Ackerbau vervollkommen werden, und wo der Handel befördert und erweitert wird ...“²⁾

Um ihrem Dank an die „edlen Befreier des Kantons Solothurn“ dauernden Ausdruck zu geben, machte die provisorische Regierung den höhern französischen Offizieren Geschenke. Dem General Schauenburg überreichte sie ein Relief, auf dem die Schlachten Alexanders dargestellt waren, seinem Sekretär eine goldene Repetieruhr, dem Kommandanten Martillière die grosse, dem Platzmajor Scherer die kleinere goldene Kette aus der Münze; für andere französische Offiziere kaufte sie etwa zwölf Pferde.³⁾

Die treibende Kraft dieser auffallenden Eile und Dienstbeflissenheit war der Wunsch, die französischen Kreise für den Gedanken zu gewinnen, Solothurn zum Sitze der neuen helvetischen Einheitsregierung auszuwählen. Zeltner hatte den Auftrag, in Paris auf dieses Ziel hinzuarbeiten.⁴⁾

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1790.

²⁾ Recueil de quelques lettres et discours écrits et prononcés à l'occasion de l'acceptation de la constitution helvétique par le canton de Soleure.

³⁾ Prot. d. prov. Reg. pp. 24, 37. Akten I. E. Nr. 1486. Auch für Mengaud hatte man bereits zwei Pferde angekauft, stand aber auf einen „Fingerzeig hin“ von der Uebergabe ab. Copeyen 1798, 455.

⁴⁾ Vgl. Zeltners bezüglichen Brief an Lüthy vom 31. März 1798. Lüthys Briefwechsel (in der Zentralbibliothek Solothurn, Bd.) II. 725. Am 4. Mai 1798, als in den Gesetzgebenden Behörden die Frage erörtert wurde, ob die helvetische Regierung noch

7. Die Wahlen in die helvetischen und kantonalen Behörden.

In den Urversammlungen vom 22. März sollten auch die „Wahlmänner“ ernannt werden.¹⁾ In seiner Proklamation der „Helvetischen Republik von zwölf Kantonen“ vom 19. März hatte General Brune bestimmt, dass alle einstigen Mitglieder der aristokratischen und oligarchischen Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich für ein Jahr von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sein sollten.²⁾ Schauenburg selbst legte nun Fürsprache ein für jene Männer, die er aus der alten Regierung in die provisorische Regierung von Solothurn herübergenommen hatte, wieder mit der uns bereits bekannten Begründung, dass sie ja für die Demokratie gelitten hätten. Brune gestattete denn auch Schauenburg, für diese Männer eine „ehrenvolle Ausnahme“ zu verkünden.³⁾

Zu Wahlmännern wurden nun, wie sich bei dem herrschenden französischen Einfluss nicht anders erwarten liess, vor allem die bekannten Patrioten und im übrigen zumeist „patriotisch“ gesinnte Männer ernannt.⁴⁾ Sie wurden von der provisorischen Regierung auf den 26. März nach Solothurn zur „Wahlversammlung“ einberufen.

Selbstverständlich erwarteten die führenden Männer unter den Patrioten, dass sie in die ersten Staatsämter, vor allem in die Gesetzgebenden Zentralbehörden gewählt würden. Diese führenden Patrioten waren zumeist Stadt-Solothurner. Es war nun aber zu fürchten, dass die an Zahl weit überwiegenden Wahlmänner ab dem Lande Ernst machen würden mit der so oft gehörten Forderung, dass das Land künftig mit der Stadt gleichberechtigt sein und in allen Behörden eine seiner Bevölkerung entsprechende Vertretung haben sollte. Die Abstimmung

länger in Aarau verbleiben sollte, wurde mit andern Städten auch Solothurn als Regierungssitz genannt, erhielt aber im Grossen Rate nur fünf Stimmen. Akten I. 936 ff. Anfangs August 1798, als der Wegzug von Aarau, das den Anforderungen nicht mehr genügte, definitiv ins Auge gefasst wurde, hatte ein Solothurner Bürger bereits eine Broschüre mit dem Titel „Solothurns Vorteile für den Regierungssitz“ drucken lassen, in der er alle Vorteile seiner Vaterstadt in Bezug auf geographische Lage, verfügbare Gebäude, billige Lebenshaltung, Sicherheit und Religion hervorhebt. B.-A. Helvetik Bd. 252. 35, 39a. Aber in der Abstimmung im Grossen Rate brachte es Solothurn nicht über sechs Stimmen hinaus. Akten II. 810 ff. S. a. Ferd. von Arx, Neuausgabe II. 341 ff.

¹⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 33.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1748.

³⁾ Akten I. E. Nr. 1773, März 21. Vgl. Akten I. S. 710.

⁴⁾ Ein Beispiel dieser Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen des 22. März siehe in: Mösch, Kulturbilder, a. a. O. 246 f.

ging darum nicht ohne Beeinflussung und Druck vor sich. Einer der Wahlmänner, Wundarzt Peter Kunz von Dornach, entwarf später ein Bild davon.¹⁾ Die acht Vertreter des Leimenthals wurden mit Absicht zur Wahlverhandlung nicht eingeladen. Man wollte wohl Frankreich, von dem das Gebiet ganz umschlossen und wie erobertes Land behandelt wurde, nicht reizen. Dennoch ist es auffallend, dass im Gegensatz dazu der Vertreter Kleinlützels, das doch in der genau gleichen Situation war, berufen wurde, und die Behauptung, es hätten noch andere Berechnungen mitgespielt, ist nicht ganz unwahrscheinlich.

Noch immer hatte die Grosszahl der Wahlmänner kein Exemplar der Konstitution in Händen! Joseph Lüthy, der Sekretär der provisorischen Regierung, las darum dem versammelten „Wahlcorps“ die einschlägigen Bestimmungen vor und erklärte sie. An erster Stelle wurden nun die Vertreter im Senat gewählt. Als erster Senator ging ein Städter, Xaver Zeltner von Solothurn, als zweiter ein Mann vom Lande, Johann Brunner von Balsthal, als dritter wiederum ein Städter, Altlandvogt Schwaller von Solothurn, aus der Wahl hervor. Die Wahlmänner machten nun Miene, als vierten Senator wiederum einen Mann der Landschaft zu wählen. Joseph Lüthy, der seinem Charakter und seiner Bildung entsprechend, nach diesem Posten trachtete, zeigte sich ungehalten und berief sich auf den Willen des Generals der grossen Armee, worauf er tatsächlich als vierter Senator gewählt wurde. An die Senatorenwahl schloss sich die Wahl der Mitglieder in den helvetischen Grossen Rat an. Die eingekerkert gewesenen Patrioten schlugen sich selbst gegenseitig zur Wahl vor. Sie drängten überdies auf möglichst rasche Wahl, damit, wie sie sagten, Solothurn Vorort der Republik, das Direktorium hieher versetzt und das Land baldigst von fremdem Militär befreit werde; auch drohten sie, wenn sie nicht gewählt würden, müssten die Wahlmänner, resp. die Bevölkerung des Kantons, ihnen nach dem Versprechen des Generals der grossen Nation Pensionen ausbezahlen, weil sie sich fürs Vaterland verdient gemacht hätten.²⁾ So wurden in den Grossen Rat gewählt: Peter Joseph Zeltner und Benedikt Kulli von Solothurn, Dr. Urs Peter Joseph Cartier und Joseph Hammer von Olten, Joseph Trösch von Seewen, Stephan Schluupp von Nennigkofen, Joseph von Arx von Neuendorf und

¹⁾ B.-A. Helvetik Bd. 968, 315—329. — Vergl. unten S. 111 ff.

²⁾ Wegen dieser Unregelmässigkeiten wurde später, wie wir sehen werden, eine Kassation dieser Wahlversammlung versucht. — Siehe unten S. 110 ff.

Urs Gisiger von Selzach.¹⁾ Ins helvetische Obergericht wurden als Mitglied Urs Viktor Oberlin und als Suppleant Viktor Brunner, beide von Solothurn, erkoren.

Damit waren die eifrigsten und bekanntesten Patrioten tatsächlich in die helvetischen Zentralbehörden abgeordnet. In aller Eile wurden noch die Mitglieder der obersten kantonalen Behörden, der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichtes nebst ihren Stellvertretern (Suppleanten) gewählt. Alle diese Wahlen waren am 27. März bereits abgeschlossen und die Namen der Erkorenen auf eine Liste gedruckt; die provisorische Regierung konnte noch am nämlichen Tage das Ergebnis dem General Schauenburg und dem französischen Geschäftsträger Mengaud nach Bern melden in einem Schreiben, das Joseph Lüthy und Viktor Brunner persönlich überbrachten.²⁾ Schauenburg bedauerte in seiner Antwort, „auf der mitgesandten Liste der Gewählten nicht alle jene Männer zu finden, die für die Freiheit gelitten und so wichtige Dienste geleistet hätten.“³⁾ Er dachte offenbar an seine Schützlinge aus der alten Regierung, für die er sich persönlich verwendet, die aber keine Gnade gefunden hatten. Mengaud seinerseits unterstrich sichtlich die Tendenz, die bei der Wahl geherrscht hatte, wie er auch gleich Stellung bezog gegen jene, die mit den Wahlen nicht ganz einverstanden gewesen zu sein scheinen: „Die Gesetzgeber“, so schrieb er am 28. März in seiner Antwort an die provisorische Regierung, „haben zu grosse, zu wichtige Pflichten, als dass sie nicht aus den weisen und gebildeten Männern Eueres Kantons genommen werden sollten. Nun bleibt Euch Bürger, noch das eine, dass ihr Euch mit Euern Brüdern in den andern Kantonen vereinigt, und ohne Aufhören den Oligarchen misstraut, die, eifersüchtig auf Euer Glück, alle Anstrengungen machen werden, um Euch zu umgarnen. Doch wenn Ihr aufgeklärte Patrioten in Euerem Kreise besitzt, so werden sie Euch gegen ihre Machenschaften zu sichern wissen. Seid überzeugt, dass ich mir unter allen Umständen eine Pflicht daraus machen werde, Euch mit allen Mitteln zu helfen und Euch zu führen auf der neuen Bahn, die Ihr nun betretet“.⁴⁾

Nach diesen Wahlen hatte die provisorische Regierung den neuen, konstitutionellen Behörden den Platz zu räumen.

¹⁾ Alle Kantonsteile sind vertreten.

²⁾ Prot. d. prov. Reg. S. 36.

³⁾ Akten I. E. Nr. 1825, März 28.

⁴⁾ Akten I. E. Nr. 1824.

II. Die Einordnung in den helvetischen Einheitsstaat und die konstitutionellen Kantonsbehörden.

28. März bis Ende April 1798.

1. Solothurner im helvetischen Direktorium und auf Gesandtschaftsposten.

Ende März war General Brune vom französischen Direktorium mit der Führung der französischen Armee in Italien beauftragt worden. In einer Proklamation vom 28. März nahm er Abschied von Helvetien, dem er den Sieg über die Oligarchie gebracht habe und in dem sich bereits „an Stelle der Unordnung der Tyrannie die Ordnung der Freiheit“ vorbereite.¹⁾ Der militärische Oberbefehl über die französische Armee in Helvetien ging an General Schauenburg, der politische an Jean François Lecarlier über. Letzterem standen die Kriegskommissäre Rouhière und Rapinat zur Seite. Auch der französische Geschäftsträger Mengaud hatte sich nach dem neuen „Regierungskommissär der französischen Armee in der Schweiz“ zu richten.²⁾ Am gleichen 28. März verkündete Lecarlier den „Helvetiern“ seinen Amtsantritt,³⁾ verfügte, dass alle Texte der helvetischen Verfassung ausser dem von Paris gekommenen keine Gültigkeit hätten, und dass auf den 10. April in Aarau eine Nationalversammlung zusammenzutreten habe, die die Unabhängigkeit, Einheit und Unteilbarkeit Helvetiens unter der neuen demokratisch-repräsentativen Verfassung verkünde und die Konstitution feierlich verlese.⁴⁾

Diesem auch von Schauenburg bestätigten Befehl entsprechend, fanden sich unsere von der Wahlversammlung am 26. und 27. März erkorenen solothurnischen Senatoren und Grossräte mit ihren Kollegen aus den Kantonen Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Léman, Luzern, Oberland, Schaffhausen und Zürich in Aarau ein. Am 12. April vereinigten sich die 121 Deputierten dieser zehn Kantone zu einer allgemeinen *konstituierenden Versammlung*. Johann Brunner von Balsthal hätte als ältester an Jahren die denkwürdige Versammlung eröffnen sollen. Er liess sich aber bewegen, diese Ehre an Jakob Bodmer von Stäfa abzutreten.⁵⁾ Unter lautem Jubel verkündete die Versammlung die Vereinigung der schweizerischen Nation in „eine einzige, unteilbare, demokratische und

¹⁾ Akten I. E. Nr. 1524.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1522—1523.

³⁾ Akten I. E. Nr. 1524.

⁴⁾ Akten I. 559 ff.

⁵⁾ Akten I. 624.

repräsentative Republik“,¹⁾ und mit Händeklatschen begrüsste sie die französischen Vertreter, General Schauenburg, Regierungskommissär Lecarlier, Kriegskommissär Rapinat und Geschäftsträger Mengaud, die in Begleitung von einigen hundert Soldaten nach Aarau gekommen waren, am 15. April in ihrer Mitte.²⁾

Am 18. April wurde von den beiden Gesetzgebenden Räten, dem Grossen Rat und dem Senat, das *helvetische Vollziehungsdirektorium* gewählt. Neben Legrand von Basel, Glayre von Romainmotier, Bay von Bern und Pfiffer von Luzern wurde Viktor Oberlin von Solothurn in diese Behörde berufen. Er übernahm das Departement der politischen Angelegenheiten.³⁾ In den Patriotenkreisen des Kantons Solothurn war die Freude darüber gross. Franz Joseph Gassmann feierte das Ereignis in einem schwungvollen Hymnus.⁴⁾

Das Direktorium wählte am 27. April auf Betreiben Oberlins den Peter Joseph Zeltner von Solothurn zum *helvetischen Geschäftsträger* in Paris. Zeltner war am 22. April von seiner ihm von der provisorischen Regierung in Solothurn aufgetragenen Mission aus Paris zurückgekommen, um seinen Sitz im Grossen Rate einzunehmen.⁵⁾ Am 26. April hatte er im Schosse des helvetischen Direktoriums in Aarau über seine Eindrücke in Paris einlässlich Bericht erstattet: Er habe beim französischen Direktorium und beim Gesetzgebenden Korps eine der Schweiz sehr günstige Gesinnung vorgefunden. Man bedaure es überall, dass ein Volk, das Frankreich auf der Bahn der Freiheit mehrere Jahrhunderte vorausgeilt, mit den Schrecken und der Gewalt der Waffen habe zu ihr zurückgeführt werden müssen. Er sei eben in Paris gewesen, als zwischen Frankreich und Zisalpinien der für letzteres so ungünstige Vertrag abgeschlossen worden sei. Die Furcht, sein Vaterland könnte gezwungen werden, ähnliche drückende Bedingungen anzunehmen, habe ihn nicht schweigen lassen, aber überall habe man ihm nachdrücklich versichert, dass Frankreich der Schweiz keine derartigen Zumutungen machen werde; überall habe man ihn den grossen Unterschied zwischen der Schweiz und Zisalpinien fühlen lassen, und zwar auf eine Weise, dass er glaube, über diesen Punkt beruhigt sein zu dürfen. Zeltner gab der Meinung Ausdruck, dass die helvetische Republik so rasch

¹⁾ Akten I. 630.

²⁾ Akten I. 648 f.

³⁾ Akten I. 648, 652, 675.

⁴⁾ Solothurns Glückwunsch auf die in Aarau getroffene Wahl des Bürgers Direktor Urs Viktor Oberlin. Solothurn 1798.

⁵⁾ Konzepten d. VK Soloth. 1798, 82, 91.

als möglich einen Gesandten nach Paris senden sollte, mit dem Auftrag, der französischen Regierung den Amtsantritt der konstitutionellen helvetischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, mit ihr einen Friedens-, Allianz- und Handelsvertrag abzuschliessen, kurz, die Interessen der helvetischen Nation bei ihr zu vertreten. Er schlug dazu Laharpe vor. Das helvetische Direktorium dagegen fand, dass Zeltner selbst der geeignete Mann für diese Gesandtschaft sei, er sei in diplomatischen Geschäften bewandert, in Paris bekannt und beliebt und besitze die nötige Vaterlandsliebe. Trotz seiner anfänglichen Absage bewog ihn das Direktorium zur Annahme dieser Mission. Als Legationssekretär gab es ihm Philipp Emanuel Fellenberg von Bern zur Seite.¹⁾ Infolge eines Unfalles auf der Reise kam Zeltner erst am 8. Mai in Paris an. Am 10. Mai hatte er seine erste Audienz bei Minister Talleyrand und begann nun sofort seine Arbeiten²⁾, die er bis Mitte Januar 1800 fortführte³⁾.

2. Die Regierungsbeamten im Kanton Solothurn.

Mit der Proklamation der helvetischen Konstitution am 12. April 1798 hatte die bisher selbständige Republik Solothurn zu existieren aufgehört. Der Kanton war zum Verwaltungsbezirk innerhalb des Einheitsstaates geworden und hatte sich dessen Verfassung einzuordnen.

Erster Vertreter der Zentralregierung im einzelnen Kanton war der „Regierungsstatthalter“. Er wurde vom Direktorium ernannt und vereinigte in seiner Hand eine für schweizerische Verhältnisse ganz ungewöhnlich grosse Machtfülle. Die Konstitution umschrieb diese wie folgt: Der Regierungsstatthalter beaufsichtigt alle Behörden und Angestellten, übermittelt ihnen die Gesetze und alle Beschlüsse des Direktoriums, nimmt Klagen entgegen, besucht von Zeit zu Zeit die verschiedenen Gebiete seines Kantons, lässt die Bittschriften der Bürger an die Obrigkeit gelangen, beruft die Urversammlungen und das Wahlkorps ein und führt den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen; er kann den Sitzungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer mit beratender Stimme beiwohnen; er wacht über die innere Sicherheit, hat das Recht zur Verhaftung und die Verfügung über die bewaffnete Macht;

¹⁾ Akten I. 678 ff.

²⁾ Akten I. 832 ff. Ueber Zeltners Gehalt, Amtskleidung und Siegel vgl. Akten I. 1207 f., über seinen ersten öffentlichen Empfang vor dem französischen Direktorium ebd. II. 969 ff.

³⁾ Zeltner wohnte meist in dem ihm gehörenden Schlosse Berville in der Nähe von Paris. Bei ihm hielt sich im gleichen Schlosse längere Zeit auch der polnische Held Thaddäus Kosciuszko auf.

er ernennt die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichtes und der niedern Gerichte, ferner die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger, die Unterstatthalter des Hauptortes und der Distrikte. Dieser wichtige Beamte konnte aber seinerseits jederzeit vom Direktorium abberufen oder in einen andern Kanton versetzt werden, so dass er in dessen Hand immer ein gefügiges Werkzeug blieb.¹⁾

Zum Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn ernannte das Direktorium am 23. April den Senator Xaver Zeltner.²⁾ Die solothurnische Verwaltungskammer nahm seine Wahl mit Freuden auf. „Wir können nicht umhin“, schrieb sie am 28. April dem Direktorium, „Ihnen unsere entzückende und sonderbare Freude über die getroffene Wahl des Bürgers Xaver Zeltner zu bezeugen, durch welche Sie den Wünschen des gesamten Kantons zuvorgekommen und uns gleich beim Antritt Ihrer Stellen das auffallendste Beispiel und zugleich die tröstlichste Versicherung gegeben, wie sehr von Ihnen wahre Verdienste aufgesucht und belohnt werden. Diese Freude über die unvermutete Erfüllung unseres Wunsches soll Ihnen Bürgschaft für den Eifer und die Tätigkeit sein, mit welcher wir gemeinsam mit unserm Statthalter unermüdet für das Wohl und Beste unseres gesamten Vaterlandes arbeiten werden“.³⁾

Schon am 25. April ernannte Xaver Zeltner den Viktor Brunner von Solothurn zu seinem Stellvertreter. Der neue „*Unterstatthalter*“ war seit 1797 Mitglied des Grossen Rates gewesen und hatte sich als Salzkassenverwalter Geschäftskenntnis erworben. Er war, wie Zeltner, einer der entschiedensten Patrioten.

3. Die solothurnische Verwaltungskammer.

Die „unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, den Unterhalt der Städte und Landstrassen“ lag im Aufgabenkreise der „*Verwaltungskammer*“. Ihre Mitglieder wurden vom Wahlkorps ernannt, konnten aber vom Direktorium abgesetzt werden. Dadurch, sowie durch die Bestimmung, dass ihr Präsident vom Regierungsstatthalter ernannt werde, wurde auch sie in steter Abhängigkeit gehalten.⁴⁾

¹⁾ Akten I. 583.

²⁾ Akten I. 676. — Einige Lebenserinnerungen Xaver Zeltners siehe in Sol. Bl. 1837 S. 214 f., 219 f.

³⁾ Konzept. d. VK 1798, 94. B.-A. Helvetik Bd. 511, 9—11.

⁴⁾ Akten I. 584.

Die solothurnische Wahlversammlung von Ende März 1798 hatte, entsprechend der Basler Form der Konstitution, neun Mitglieder¹⁾ in die Verwaltungskammer gewählt, fünf aus der Stadt und vier von der Landschaft, nämlich:

Anton Wirz, Krämer, gewesener Agent von Solothurn,
Kaspar Glutz von Zuchwil, Handelsmann,
Joseph Graf, Gastwirt zum Hirschen in Solothurn,
Karl Glutz von Solothurn,
Jakob Wyss von Oberdorf,
Joseph Rudolf, Müller von Selzach,
Ludwig von Roll von Solothurn, vormals Sous-Aidemajor in der
Schweizergarde zu Paris, naher Exspectant auf eine Rats-
herrenstelle,
Viktor Joseph Pfluger von Solothurn, Altlandschreiber in der Klus,
Georg Hammer von Olten.

Diese Mitglieder vereinigten sich am 4. April zur ersten Sitzung und wählten, da der Regierungsstatthalter noch nicht ernannt war, zum einstweiligen Präsidenten Anton Wirz, zum einstweiligen Vizepräsidenten Viktor Joseph Pfluger.

Den meisten von ihnen fehlte jede Geschäftskenntnis. Sie fühlten das wohl selbst und suchten sich deswegen ihre Angestellten unter den Beamten der alten Regierung: zum „Generalsekretär“ wählten sie den Altstaatsschreiber Franz Peter Zeltner, zum „Generalschatzmeister“ den einstigen Gerichtsschreiber Johann Georg Kully, zum „Fruchtkommis- sär“ Lorenz Wirz, der dieses wichtige Amt schon vorher versehen, und zum Schaffner des Thüringen- und St. Katharinenshauses Altseckelmei- ster Franz Philipp Glutz.²⁾ Durch einen eigenen Erlass wurde diesen Mitgliedern der alten Regierung von Lecarlier und Schauenburg die Uebernahme der Aemter erlaubt, da sie „während der französischen Revolutionszeit die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit bekannt hätten“.³⁾

Eine weiss-rot-schwarze Fahne über dem Gemeindehause, seit dem 11. April über dem Rathause, bezeichnete den Versammlungsort der Verwaltungskammer.⁴⁾

¹⁾ Akten I. 590.

²⁾ Prot. d. VK 1798, II. 1 ff.

³⁾ Akten I. 710.

⁴⁾ Prot. d. VK 1798, II. 4. u. 11. April.

Dass der Patriotismus dieser Behörde weit grösser war, als ihre Fähigkeit, sich in die Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden des neuen Einheitsstaates hineinzuversetzen, zeigte sich sofort. Eine ihrer ersten Massnahmen, bereits am 6. April, war die Rückberufung des Obersten Ludwig von Roll, der in englischen Kriegsdiensten stand. Solothurn habe, so schrieb sie ihm, durch Annahme der helvetischen Konstitution „den Oligarchismus“ gänzlich gestürzt und sich zum Freunde der grossen Nation, der Mutter der Republiken, gemacht. Er werde leicht einsehen, dass es sich nicht vertrage, dass Solothurner Bürger bei einer Macht in Diensten ständen, welche mit der fränkischen Republik, ihrer Befreierin, im Kriege begriffen sei. Er und alle in seinem Regimente befindlichen solothurnischen Kantonsbürger sollten deshalb sogleich nach Empfang dieser Zuschrift „bei Verlust des Vaterlandes und bei Konfiskation der Güter“ die englische Fahne und das Königreich verlassen. Nach drei Monaten werde die Strafe eingetreten.¹⁾ „Es ist dies ein Eingriff in die gesetzgeberische Gewalt“, schrieb der Minister der Justiz und Polizei dem Direktorium, „auf keinen Fall ist es Sache der Verwaltungskammer, Vaterlandsverlust und Güterkonfiskation über Schweizerbürger zu verhängen, schon die Rückberufung gehört nicht in ihre Kompetenz“.²⁾

Nach dem in Aarau angenommenen, von französischen Autoritäten festgestellten Wortlaut der Konstitution sollte die Verwaltungskammer nur fünf Mitglieder zählen.³⁾ Die Gesetzgebenden Räte verordneten deswegen unterm 2. Mai, dass die Mitglieder der Verwaltungskammer auf die verfassungsmässige Zahl beschränkt werden müssten, und zwar sollten die vom Wahlkorps zuerst gewählten fünf Mitglieder die Verwaltungskammer bilden.⁴⁾

Regierungsstatthalter Zeltner nahm diese Verminderung erst am 20. Mai vor. Dabei liess er sich, wie es scheint, nicht von der Reihenfolge der Wahl, sondern von andern Gründen leiten.⁵⁾ Wir gehen kaum irre, wenn wir diese Gründe in der Rücksicht auf die Geschäftstüchtigkeit und das nähere Zusammenwohnen suchen. Zu verbleibenden Mitgliedern der Verwaltungskammer bestimmte er:

¹⁾ Prot. d. VK 1798, II. 11. Der Brief ging erst am 5. Mai ab. Copeyen 1798, 107.

²⁾ B.-A. Helvetik Bd. 968, 197—203. Vgl. Prot. d. VK 1798, II. 226.

³⁾ Akten I. 584.

⁴⁾ Akten I. 896 f.

⁵⁾ Nicht nur fand im Protokoll eine nachträgliche Umnummerierung der Mitglieder statt (vgl. p. 1), sondern ausgeschlossene Mitglieder beklagten sich später, die Verminderung sei vor sich gegangen „laut einem Beschluss, den sie nie sahen“. (Vgl. Prot. d. VK 1798, II. 411, Nov. 6).

Anton Wirz von Solothurn,
 Joseph Graf von Solothurn,
 Joseph Rudolf von Selzach,
 Ludwig von Roll von Solothurn und
 Viktor Joseph Pfluger von Solothurn.

Dem Joseph Graf übertrug er das Präsidium.¹⁾

Der Umstand, dass nur ein einziger Landbürger in der Verwaltungskammer gelassen wurde, machte, wie wir noch sehen werden, unter dem Landvolke einen ungünstigen Eindruck.

Die fünf Mitglieder der Verwaltungskammer verteilten die Geschäfte folgendermassen unter sich: Wirz übernahm die Finanzen und den Handel, Pfluger das Rechnungswesen, Graf das Forstwesen, von Roll Sanität, Kultus und Erziehung, Rudolf die Besorgung der Lebensmittel für Stadt, Land und Militär.²⁾

4. Die Kirchen- und Schulkommission.

Das Verhältnis von *Kirche und Staat* spielt in der Helvetik überhaupt und auch in unserem Kantone eine grosse Rolle. Die Helvetik brachte mit dem Abklatsch der französischen Verfassung auch den französischen Hass gegen die Religion. Oligarchen und Priester werden stets in einem Atemzuge genannt, sie haben das Volk verführt, sie sind überall und an allem schuld! „Bürger Repräsentanten! Wenn das lehrreiche Beispiel des Unglücks für die Völker nicht verloren sein soll, so erinnert Euch an all das Elend, das der Fanatismus bei allen Völkern hervorgebracht hat, die unter der Herrschaft der Priester schmachteten, erinnert Euch, wie viel Thränen er erpresste, wie viel Blut er vergoss, denkt an die Mordtaten, die Grausamkeiten, die er verübt hat. Sehet, wie in einem philosophischen Jahrhunderte ganze Länder verwüstet wurden, um den Stolz und die Herrschsucht einiger Heuchler zu befriedigen, die unter dem Schleier der Demut und Selbstverleugnung nichts anderes suchten, als ihre Alleinherrschaft. Werdet Euere Blicke auf die Vendée und dann zittert für die Ruhe Eures Vaterlandes, wenn Ihr nicht durch geschwinde, kluge und kraftkolle Massregeln das Uebel an seiner Quelle aufhaltet“, so deklamierte am 15. April 1798 Lecarlier vor dem Grossen Rate in Aarau.³⁾

¹⁾ Prot. d. VK 1798, II. 104, Randnote. Copeyen 1798, 151. B.-A. Helvetik Bd. 514, 367.

²⁾ Prot. d. VK 1798, II. 117, Mai 25.

³⁾ Der schweiz. Republikaner I. 54.

Die helvetische Konstitution verleugnete denn auch diesen Geist nicht. Sie beruhte zwar völlig auf dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, dennoch degradierte sie die Geistlichen sofort, indem sie ihnen, in diametralem Widerspruch mit ihren Grundprinzipien der Gleichheit und Gewissensfreiheit, das aktive und passive Wahlrecht entzog.¹⁾ Dabei war der Kampf vor allem gegen die katholische Kirche gerichtet. Schon im Paragraphen betreffend die Gewissensfreiheit wird ihr Verkehr mit dem Papste der dehnbarsten Staatskontrolle unterstellt.²⁾

Auch die Anstellung der Geistlichen und die Ausübung der Kirchenpolizei überliess der neue Staat trotz seines Prinzips der Trennung nicht den Kirchen, sondern beanspruchte sie, wie der alte, mit der Kirche verbundene Staat, für sich. Durch eine Verfügung vom 28. Juni 1798 übertrug das Direktorium die betreffenden Arbeiten den Verwaltungskammern. Sie sollten dadurch, wenigstens bis die Gesetzgebenden Räte etwas anderes verfügen würden, „an Platz und Stelle derjenigen Gewalten treten, welche bei der alten Ordnung der Dinge der Kirchenpolizei vorgesetzt waren und über die Diener des Gottesdienstes und ihre Verrichtungen die Oberaufsicht hatten“.³⁾ Es ist nun klar, dass durch diesen Beschluss bei dem völlig veränderten Verhältnis des Staates zur Kirche ein fast unerträglicher Zustand für die Geistlichen geschaffen wurde. Das Direktorium musste denn auch schon am 5. Juli 1798 konstatieren, dass die Verwaltungskammern seiner obigen Verfügung eine allzu grosse Ausdehnung gegeben hätten, und verordnete nun, dass jede Verwaltungskammer eine „Kommission, die aus Lehrern und Dienern der Religion zusammengesetzt sei“, bestimme und dieser unter ihrer Oberaufsicht die „Administration der zum Wissenschaftlichen und religiösen Unterricht dienenden Nationalanstalten“ übertrage.⁴⁾

¹⁾ „§ 26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen, noch den Urversammlungen beiwohnen“. — Der bernische Kirchenrat fasste in einer Zuschrift vom 14. Januar 1800 an den Vollziehungsrat dieses Verhältnis in folgende Worte: „Schon in der Constitution wurde über die Diener der Religion durch die Beraubung ihres Aktivbürgerrechtes, durch ihre Gleichstellung mit den Vergeltstagsgegnern und den Verbrechern der Stab gebrochen. Schon dadurch wurde von weitem her Fürsorge getan, dass es künftig der Religion an talentvollen und eifrigen Lehrern und der Kirche an würdigen Vorstehern gebrechen sollte. So hatten in diesem Punkte die Verfasser derselben einen Schritt gewagt, den die ersten Urheber der fränkischen Revolution gegen Religion und Kirche nicht hatten wagen dürfen, und sie hatten damit ihre Meister übertroffen“.

²⁾ „§ 6. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben“.

³⁾ Akten II. 350 f.

⁴⁾ Akten II. 506.

Die solothurnische Verwaltungskammer wählte zu diesem Amte
den Schulherrn Joseph Schmid,
den Professor Franz Xaver Vock und
den Stiftskaplan Urs Joseph Amiet.

Als Präsident und „Commissarius“ der „Kirchen- und Schulkommision“, wie sie in Solothurn in der Regel benannt wurde, waltete Louis von Roll, der in der Verwaltungskammer, wie wir sahen, das Kultus- und Erziehungsdepartement inne hatte.¹⁾ Freilich hatte dieser Kirchenrat bald genug zu klagen, dass die Verwaltungskammer auch die kirchlichen Geschäfte besorge, ohne ihn um seine Meinung zu fragen, während die Protestanten des Bucheggberg sich beschwerten, dass sie unter einem katholischen Kirchenrate ständen.

5. Die Gebietseinteilung, die Distriktsstatthalter, Agenten und Gemeindebeamten.

Zur Umschreibung und *Einteilung des Gebietes des Kantons Solothurn* hatte der Grosse Rat am 5. Mai 1798 eine Kommission bestellt mit Cartier als Präsident und vier solothurnischen Grossräten als Mitgliedern. Der Kanton wurde auf Vorschlag der Verwaltungskammer²⁾ entsprechend der Tradition und der geographischen Lage in fünf Distrikte eingeteilt: Solothurn, Biberist, Balsthal, Olten und Büsserach. Da sich diese Distrikte mit den heutigen Amteien decken (Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Kriegstetten, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein), so brauchen wir uns nicht länger damit zu beschäftigen. Auffallen mag, dass Büsserach als Distrikts-Hauptort gewählt wurde. Es geschah dies mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft Frankreichs, das durch die Einverleibung des Bistumsgebietes an die Grenze des Kantons herangerückt war und die solothurnischen Gemeinden des Leimen- und Lüsseltals von allen Seiten umschlossen hatte. Zudem drängte Frankreich eben auf eine Grenzbereinigung, und seine Agenten waren an der Arbeit, einen Plan auszuarbeiten, nach dem alle auf der linken Seite der Birs gelegenen Dörfer mit Frankreich vereinigt und gegen solche auf der rechten Seite der Birs gelegene abgetauscht wer-

¹⁾ Prot. d. VK 1798, II. 199, Juli 14. Der bezügliche Erlass der Verwaltungskammer Solothurn an die Geistlichen vom 18. Juli 1798 in Stadtbibl. Miscell. Solod. II. Fol. Nr. 15; abgedruckt in Mösch, Kulturbilder, a. a. O. 303 ff.

²⁾ Konzept. 1798, 120.

den sollten.¹⁾ In solothurnischen Kreisen hätte man allem Anscheine nach einen solchen Abtausch gar nicht so ungerne gesehen. Auch hätte man bei dieser Gelegenheit nur gar zu gerne das bernische Bipperamt eingehandelt. Schon die provisorische Regierung hatte am 20. März unter der Hand bei Mengaud in dieser Sache sondiert.²⁾ Unsere Grossratskommission war darum im Zweifel, ob sie die sieben Dörfer Witterswil, Bättwil, Flüe, Hofstetten, Metzerlen, Rodersdorf und Kleinlützel, die rund 3000 Seelen zählten, noch zum Kanton Solothurn rechnen sollte. Der Grosse Rat kam jedoch zum Schluss, „diese Dörfer müssten solange als schweizerisch betrachtet werden, bis ein Vergleich darüber geschlossen sei, zu welchem man die Einleitung von fränkischer Seite erwarten wolle“.³⁾ Aber die Senatskommission, an deren Spitze Schwaller stand, verteidigte die Ansicht, „diese sieben Dörfer (die gegen die auf dem rechten Ufer der Birs liegenden Wahlen, Brislach, Duggingen, Zwingen und Arlesheim abzutauschen wären) sollten dermalen nicht dem Distrikt Büsserach zugeteilt, sondern durch einen Unterstatthalter als ein besonderer Distrikt verwaltet werden, damit das Distriktsgericht Büsserach durch die voraussichtliche Einverleibung des Leimenthals in Frankreich nicht einer neuen Wahl ausgesetzt werde“,⁴⁾ und bereits hatte auch Regierungsstatthalter Zeltner dem Solothurner Volke die Distrikteinteilung des Kantons in einer voreiligen Proklamation vom 14. Mai bekannt gemacht, in der diese sieben Dörfer nur in einer Bemerkung aufgeführt werden mit der Einleitung: „Dazu (zum Distrikt Büsserach) gehörten“!⁵⁾ Zum Glück wehrten sich in der entscheidenden Senatsitzung vom 15. Mai einige Senatoren, unter ihnen Joseph Lüthy, erfolgreich gegen diesen Vorschlag mit der Begründung: diese Ortschaften müssten als schweizerisch gelten, weil nun einmal hierüber kein gegenteiliger Vertrag bestehe.⁶⁾ Dadurch wurden diese Gebiete dem Kanton Solothurn erhalten. Ihre Bevölkerung lebte freilich noch lange in beständiger Furcht, von der Schweiz abgetrennt zu werden. Die französischen Agenten fuhren auch fort, diese Abtrennung offen zu betreiben. Sie verdächtigten die Geistlichen, vor allem die Kapuziner in Dornach, als ob sie „im Kanton Reinach und Umgebung predigten

¹⁾ Akten I. 952 Nr. 3.

²⁾ Akten I. E. Nr. 1410.

³⁾ Akten I. 1107.

⁴⁾ Akten I. 953 Nr. 4.

⁵⁾ Staatsarchiv, Mandaten 1798—1803

⁶⁾ Akten I. 1107.

und die Gesetze der (französischen) Republik bekämpften“.¹⁾ Irgend eine Reibungsfläche wäre ihnen ganz erwünscht gewesen.

Es zeigte sich bald, dass Büsserach, als Distrikthauptort, gar zu ungünstig gelegen war. Das Distriktsgericht suchte um Verlegung nach Dornach nach,²⁾ und vertrat sein Gesuch durch eine Abordnung in Aarau. Die Gesetzgebenden Räte gestatteten am 4. Juli den Abgeordneten, der Sitzung beizuwohnen, und genehmigten das Gesuch. Der Distrikt hiess in der Folge Distrikt Dornach.³⁾

Nachdem die Distrikteinteilung vorgenommen war, konnte Regierungsstatthalter Zeltner zur Ernennung der *Distrikts- oder Unterstatthalter* schreiten. Sie hatten „für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die Vollziehung der vom Regierungsstatthalter, den Gerichtshöfen oder der Verwaltungskammer ergangenen Befehle“ zu sorgen.⁴⁾ Viktor Brunner war als Stellvertreter des Regierungsstatthalters der Konstitution entsprechend gleichzeitig auch Distriktsstatthalter des Hauptortes. Im übrigen fiel Zeltners Wahl auf folgende Männer:

- für den Distrikt Biberist auf Joseph Burki, Negotiant, Uhrmacher und gewesener Dragoner-Unterleutenant,
- für den Distrikt Balsthal auf Jakob Brunner, Sohn des Rössliwirts, Fabrikant,
- für den Distrikt Olten auf Martin Disteli, Besitzer einer Baumwollfabrik,⁵⁾ und
- für den Distrikt Büsserach, resp. Dornach, auf Vinzenz Meyer, Schulmeister, Mitglied des Kantonsgerichtes und Landmann.

Hinsichtlich der einzelnen *Gemeinden* bestimmte die Konstitution nur, dass die Unterstatthalter für jedes Dorf oder für jede Sektion einer Stadt einen *Agenten* zu ernennen hätten, der für wichtige Fälle sich selbst zwei Gehilfen erwählen könne. Diese Agentenernennung fand in den verschiedenen Distrikten Ende Mai und anfangs Juni statt. Die Männer, die gewählt wurden, waren zumeist Bauern und Handwerker, zuweilen auch Schulmeister. Für die Stadtgemeinde wurde der aus der Verwaltungskammer in Wegfall gekommene Karl Glutz zum *Agenten* ernannt und ihm Mathias Meyer und Franz Grimm,

¹⁾ Akten II. 422 f. Juli 11. u. 12. Die Selbstverteidigung der Kapuziner in Dorneckschreiben 1798 u. 1799, Bd. 81, 41 f., 18. Juli 1798.

²⁾ B.-A. Helvetik Bd. 252, 11—13.

³⁾ Akten II. 488.

⁴⁾ Akten I. 584.

⁵⁾ Vater des Malers Martin Disteli.

beides Stadtbürger, letzterer sogar ehemaliges Mitglied des Grossen Rates, zur Seite gegeben.¹⁾ Im übrigen amteten die bisherigen Gemeindevorsteher weiter, bis endlich im November 1798 eine wenigstens provisorische Gemeindeorganisation zustande kam.

6. Die Kantons- und Distriktsrichter.

Den obersten Gerichtshof bildete das *Kantonsgericht*. Es hatte „in erster Instanz in Haupt-Kriminalsachen und in letzter Instanz in allen andern Kriminalsachen und in Civil- und Polizeisachen“ zu sprechen.²⁾

Durch die Wahlversammlung waren am 28. März folgende 13 Männer in diese wichtige Behörde gewählt worden:

Joseph Bury von Solothurn,
 Joseph Jeker von Mümliswil,
 Heinrich Wirz von Solothurn,
 Jost Wirz von Solothurn,
 Viktor Ris von Grenchen,
 Joseph Jäggi von Fulenbach,
 Vinzenz Meyer von Büsserach, am 4. Juli 1798 ersetzt durch
 Urs Joseph Cartier von Oensingen,
 Jakob Studer von Härkingen,
 Franz Hieronymus Vogelsang von Solothurn,
 Balz von Arx von Stüsslingen,
 Xaver Steiner von Derendingen,
 Hans Kreienbühl von Ichterswil,
 Franz Brunner von Balsthal.

Diese Kantonsrichter versammelten sich am 4. April 1798 zum erstenmal. Sie erkoren Joseph Bury einstimmig zu ihrem Präsidenten. Der neue Präsident ernannte von sich aus den Franz Vogelsang zu seinem Stellvertreter. Zum Sekretär erwählte das Kollegium den Franz Ludwig Wisswald von Solothurn, der seit dem Monat Mai 1795 unter der alten Regierung als Kanzleistubstitut und Rathausammann gedient hatte. Zum öffentlichen Ankläger beim Kantonsgericht ernannte der Regierungsstatthalter am 10. Mai den ehemaligen Chorherrn Niklaus Viktor Schwaller.³⁾

¹⁾ Die Namen aller dieser Agenten, sowie sämtlicher vom Regierungsstatthalter und den Distriktsstatthaltern ernannten Beamten finden sich in einem Verzeichnisse vom 22. Dezember 1798 in B.-A. Helvetik Bd. 511, 17—42.

²⁾ Akten I. 584.

³⁾ B.-A. Helvetik Bd. 511, 17 ff.

Einer der allerersten Beschlüsse des Kantonsgerichtes bestimmte: „Die Rechtsform soll auf dem alten Fuss vorgenommen werden“. In Anlehnung an alte Tradition wurden auch die Rechtstage festgelegt: der Montag für die äussern, der Mittwoch für die innern Distrikte und der Freitag für die Stadt und das Burgerziehl.¹⁾

Zur Aburteilung der gewöhnlichen Zivil- und Polizeisachen war in der Konstitution für jeden Distrikt ein *Distriktsgericht* vorgesehen. Es bestand aus je neun Mitgliedern.²⁾

Am 29. und 30. Mai 1798, nachdem die Distrikteinteilung des Kantons stattgefunden, versammelten sich die Wahlmänner zur zweiten Wahlversammlung. Auch die Vertreter des Leimenthals waren jetzt zugegen. Von den 45 Distriktsrichtern, die aus der Wahl hervorgingen, waren selbst im Distrikt Solothurn nur drei Stadtbürger. Die Wahlmänner vom Lande konnten also diesmal ihre Leute nach Herzenslust berücksichtigen.³⁾

* * *

Um der neuen Ordnung auch nach aussen Ausdruck zu geben, machte die solothurnische Verwaltungskammer am 28. April, in Ueber-einstimmung mit einem Beschluss der Gesetzgebenden Räte,⁴⁾ bekannt, dass in Zukunft sowohl im schriftlichen als im mündlichen Verkehr einzig der Titel „Bürger“ und „Bürgerin“ verwendet werden dürfe.⁵⁾ Ueber-dies machte sie jedem das Tragen der Kokarde mit den neuen helvetischen Nationalfarben, grün, rot und gelb, zur Pflicht.⁶⁾

Ein Blick auf die Reihen der neuen Männer, die durch Wahl oder Ernennung in den Vordergrund gestellt wurden und die Geschicke des Kantons in die Hand bekamen, zeigt, dass nur allzuviiele darunter waren, denen jede politische, administrative oder juristische Schulung und Erfahrung fehlte. Gerade diese Tatsache führte grosse Misstände in der Verwaltung herbei, schuf Unzufriedenheit und half mit, der Reaktion den Boden zu ebnen.

¹⁾ Kantonsgerichtsprotokoll 1798, 1 f.

²⁾ Akten I. 584.

³⁾ Ihre Namen finden sich auf einer gedruckten Proklamation, Stadtbibl., Miscell. Solod. II., fol. Vgl. Mösch, Kulturbilder, a. a. O. 247.

⁴⁾ Akten I., 780.

⁵⁾ Der Titel „Bürger“ brachte den Sieg über das Herrentum und das Programm der Gleichheit und Brüderlichkeit am kürzesten zum Ausdruck.

⁶⁾ Prot. d. VK 1798, II. 58.

III. Unter dem Drucke der französischen Militärherrschaft.

April 1798.

1. Die Requisitionen von Lebensmitteln.

Eine der ersten Arbeiten der solothurnischen Verwaltungskammer, die am 4. April ihr Amt antrat, war die, dass sie Ordnung zu bringen suchte in die Herbeischaffung der Mittel zur Verproviantierung der französischen Truppen. Dies sei lobend erwähnt. Die französischen Kriegskommissäre hatten nämlich ihre Zwischenhändler, mit denen sie die Gewinne teilten, und die sie deswegen überall begünstigten und unterstützten. Schon am 6. April hatte sich die Verwaltungskammer mit einem Schreiben des Kriegskommissärs Rouhière zu befassen, „der nebst anderem in groben Ausdrücken meldete, er werde den Juden Elias als Kommissär nach Solothurn senden, und der zugleich eine Volksliste und ein Verzeichnis der Lebensmittel verlangte“.¹⁾ Etwas später verlangte Rouhière auch noch die Anlegung von Magazinen an den wichtigsten Verkehrsorten des Kantons für Getreide, Heu, Stroh etc.²⁾ Zwar war die solothurnische Verwaltungskammer in diesen Tagen ganz besonders bestrebt, die Gunst der Franzosen zu erwerben und ihre Befehle auszuführen, aber sie war nicht gewillt, die Verproviantierung der Okkupationstruppen aus ihren Händen zu geben und das Volk ausbeuten zu lassen. Sie sandte noch am 6. April ihr Mitglied Joseph Graf und den Agenten Georg Jakob Mehlem nach Bern zu Schauenburg, um Vorstellungen zu machen.³⁾

Die solothurnische Verwaltungskammer hatte Mehlem, der schon unter der provisorischen Regierung das Amt eines Militäragenten der Stadt Solothurn mit Auszeichnung versehen hatte,⁴⁾ bereits am Tage ihrer Geschäftsübernahme zum Militäragenten für den Kanton Solothurn ernannt.⁵⁾ Sie hatte in ihm eine vorzügliche Kraft gewonnen. Mehlem führte sofort die vom französischen Kommissär verlangte Lebensmittelstatistik durch. Er fand für den ganzen Kanton folgende Vorräte: Wein 6630 Saum, Branntwein 1454 Saum, Korn 26'981 Mütt, Roggen 12'762 Mütt, Hafer 1811 Mütt, Heu 2223 Klafter, Stroh 107'635

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, 9.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, 45, 68.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, 9; Konzept 1798, 77.

⁴⁾ Prot. d. prov. Rg., S. 32.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, 3.

Wellen, Hornvieh 19'822 Stück.¹⁾ Durch diese Statistik²⁾ hatte sich Mehlem eine solide Grundlage für eine möglichst gerechte und schonende Verteilung der Forderungen für das französische Militär geschaffen. Diese Forderungen waren drückend und rücksichtslos genug. So verlangte, um nur ein Beispiel anzuführen, Rouhière am 23. April zur Speisung der drei Magazine in Solothurn, Balsthal und Olten 1498 Säcke Korn, 502 Säcke Roggen, 1700 Säcke Hafer, 1600 Pfund Reis, 5500 Pfund Salz, 500 Klafter Holz, 6400 Zentner Heu, 27'400 Mass Wein, 7000 Mass Branntwein und 3000 Mass Essig. Weil Rouhière auch in den Nachbarkantonen Aargau und Bern gleichermassen auf schleunigster Anlegung und Ausstattung von Militärmagazinen bestand, verhängten die einzelnen Kantone eine Ausfuhrsperre.³⁾ Eine heftige Viehseuche machte die Lage des bedrängten Volkes noch härter. Die solothurnischen Aerzte gaben sich Mühe, durch Flugschriften und Broschüren die Bauern mit den nötigen Vorsichtsmassregeln und Heilmitteln bekannt zu machen.⁴⁾

Um die Bevölkerung bei diesen Zwangslieferungen für die französischen Okkupationstruppen vor Betrug möglichst zu schützen, liess Mehlem die Einkäufe nie durch fremde Leute besorgen, sondern er machte sie selbst oder beauftragte einheimische, ihm bekannte, zuverlässige Personen. Sachen aus den Magazinen liess er den französischen Soldaten nur gegen ein auf der „Agence“ ausgestelltes „Contre-Bon“ abgeben; die Original-Bons mussten von den zuständigen französischen Offizieren oder Unteroffizieren ausgestellt und vom beauftragten Kriegskommissär visiert sein und auf seinem Bureau hinterlegt und aufbewahrt werden. Auch die Abrechnungen liess er jeweilen sofort vom Kriegskommissär überprüfen und unterzeichnen.⁵⁾

Am 18. April beklagte sich die Gemeinde Balsthal durch Abgeordnete bei der Verwaltungskammer, dass sie die Last der Requisitionsfuhren über den obern Hauenstein ganz allein tragen müsse, und verlangte, dass diese Fuhren, gleich wie ehemals die Fronfuhren, entsprechend der Pferdezahl auf sämtliche umliegenden Gemeinden verteilt würden. Die Verwaltungskammer fand das Gesuch gerechtfertigt,⁶⁾ und Mehlem bemühte sich, ein Verzeichnis aller Pferde des Kantons zu bekommen. Die

¹⁾ Das Hornvieh verteilte sich auf die verschiedenen Distrikte folgendermassen: Solothurn 3614, Biberist 3440, Balsthal 4393, Büsserach 4277, Olten 4098 Stück.

²⁾ Copeyen 1798, 150, Juni 6.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 73, Mai 4. Akten I., 982.

⁴⁾ Allgemeine Uebersicht der Verordnungen der von der Verwaltungskammer zu Solothurn niedergesetzten Zentral-Sanitäts-Kommission. 4^o. Solothurn 1798.

⁵⁾ Vgl. Akten II., 667.

⁶⁾ Prot. d. VK. 1798, 34.

Zählung ergab 3439 Stück,¹⁾ Wagen besass der Kanton rund 12'000.²⁾ Weil es vorkam, dass die Franzosen Fuhrleute weit über den Bestimmungsort mitzufahren zwangen und ihnen bei solchen Anlässen öfter noch Pferde und Wagen wegnahmen, drang Mehlem darauf, dass jedem Fuhrmann ein vom Kriegskommissär unterzeichneter Begleitschein mit genauer Angabe der Pferde, Wagen und des Bestimmungsortes mitgegeben werde.

Die Umsicht Mehlems und seiner Gehilfen zog selbst die Aufmerksamkeit des Direktoriums auf sich; und weil von allen Seiten Klagen über Betrügereien anlässlich der Lieferungen an das französische Militär bei ihm einliefen, forderte es am 26. April die solothurnische Verwaltungskammer, „da ihre Agenten in den auf diese Lieferungen bezüglichen Geschäften bekanntlich mit ausgezeichneter Klugheit zu Werke gingen“, auf, schleunigst die erprobten Verhaltungsmaßregeln zum Nutzen anderer Kantone mitzuteilen. Im Auftrage der Verwaltungskammer legte Mehlem seine Grundsätze dar.³⁾ Er blieb auch, obwohl das Direktorium ihm die Stelle eines Militärkommissärs für den Kanton Aargau anbot,⁴⁾ der im Kanton Solothurn übernommenen Arbeit bis Mitte Juli 1798 treu.

Auf den 6. Juni 1798 war auch die verlangte Volkszählung zu Ende gekommen. Sie ergab für die Distrikte Solothurn 12'475, Biberist 8162, Balsthal 8600, Büsserach 8836, Olten 11'866, für den ganzen Kanton Solothurn also 49'939 Personen.⁵⁾

2. Die Kriegskontributionen an Geld. Geiselaushebung.

Mit der Aussaugung des Kantons an Lebensmitteln ging seine Aussaugung an Geld parallel.

Am 8. April 1798 belegte der französische Regierungskommissär Lecarlier die ehemals regierenden Familien der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich mit einer Kriegskontribution von zusammen 15 Millionen und die drei Gotteshäuser St. Urban, Luzern und Einsiedeln mit einer solchen von einer Million Franken. Das Geld

¹⁾ Die einzelnen Distrikte hatten folgende Anzahl Pferde: Solothurn 1015, Biberist 1073, Balsthal 528, Büsserach 408, Olten 415. Copeyen 1798, 150.

²⁾ Copeyen 1798, 120.

³⁾ Konzepte 1798, 101, April 27. Akten I., 739, 740 f.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, 47, 48. Akten I., 739.

⁵⁾ Copeyen 1798, 150. — Der Auftrag hatte gelautet, das Verzeichnis sämtlicher Einwohner soll ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes alle Seelen enthalten, die sich im Distrikte befinden. Prot. d. VK. 1798, 111.

sollte in fünf Raten entrichtet werden, und zwar das erste Fünftel innert fünf Tagen nach der Aufforderung, das zweite Fünftel innerhalb der fünfundzwanzig folgenden Tage, das dritte Fünftel innerhalb der zwanzig ersten Tage des Monats Mai und die zwei letzten Fünftel während der vierzig folgenden Tage, die ganze Zahlung also innert drei Monaten. Für die Eintreibung des Geldes hatten die Verwaltungskammern zu sorgen.

Die aristokratischen Familien Solothurns sollten zwei Millionen an diese Kriegskontribution leisten, und zur Sicherung der Bezahlung sollten ihre Güter unter Sequester gelegt und sofort acht Personen als Geiseln ausgehoben und nach Hüningen und Strassburg abgeführt werden.¹⁾

Die Kunde hievon sickerte in der Stadt Solothurn durch, bevor die Namen der von den französischen Militärbehörden als Geiseln bezeichneten Männer bekannt wurden. Eine grosse Angst bemächtigte sich der aristokratischen Kreise, die umso gerechtfertigter erscheint, als die Geiseln vom 3. März 1798 immer noch nicht entlassen waren. Mehrere Patrizier flohen dem Weissenstein zu und versteckten sich in einer abgelegenen Höhle am Balmfluhköpfli. Ein Bauer namens Allemann von Rüttenen trug ihnen die nötige Nahrung zu. Von der nahen Röti aus hatten sie freien Blick auf die Stadt. Es war verabredet, dass ihnen die Angehörigen mit einer Fahne ein Zeichen geben sollten, wenn die Gefahr vorüber sei. Die Höhle heisst seither das „Herrenloch“.

Vor der Bekanntgabe des Erlasses hatten die französischen Kommissäre die Höhe des Vermögens der aristokratischen Familien Solothurns in Erfahrung zu bringen gesucht. Auf ihr Verlangen hin stellte die provisorische Regierung am 2. April eine Liste auf und berechnete, dass diese Familien ein Gesamtvermögen von ungefähr zwei Millionen besässen.²⁾ Am 5. April sandte die inzwischen an ihre Stelle getretene Verwaltungskammer die „bewusste“ Schätzungsliste, die drei Klassen enthielt, mit einem „höflichen Schreiben“ an den französischen Kommissär Lecarlier in Bern.³⁾ Auf diesen Berechnungen beruht ohne Zweifel die geforderte Summe.

Am 9. April liess die Verwaltungskammer die im Erlass Lecarliers bezeichneten Geiseln, nämlich Heinrich Grimm und Hermenegild Arregger, gewesene Alträte, Peter Glutz, gew. Jungrat, Ludwig Augustin

¹⁾ Akten I., 610 ff.

²⁾ Prot. d. prov. Rg., Akten I., 613.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, 8 u. Copeyen.

Surbeck, gew. Landvogt auf Thierstein, und Anton Settier, gew. Grossrat, ausheben und noch am gleichen Tage durch eine Eskorte von drei Sergeanten nach Hüningen abführen.¹⁾ Als weitere Geiseln mussten drei von den schon am 3. März ausgehobenen Männern, nämlich Felix Brunner, Franz von Roll und Joseph Besenwald, in Hüningen zurückbleiben, während Franz Gugger und Anton Gerber mit der Eskorte zurückkehren durften und am 17. April wieder in Solothurn anlangten.²⁾

Unterdessen hatte sich die solothurnische Verwaltungskammer an die Zuteilung der Kontributionsquoten gemacht. Eine Bestimmung in Lecarliers Erlass gab den Verwaltungskammern die Befugnis, solche Mitglieder der ehemaligen aristokratischen Regierung oder ihrer Familien, die offenbar der Sache der Freiheit gedient hätten, von der Zahlungspflicht zu entheben, doch dürfe deshalb die Totalsumme der Kontribution nicht geschmälert werden.³⁾ Gestützt auf diese Bemerkung befreite die solothurnische Verwaltungskammer von den Beiträgen „jene Patrioten, die für die Revolution gelitten, ferner jene ihrer Verwandten, deren Taxation direkt auf eben diese Patrioten drücken würde, und endlich alle Mitglieder der abgetretenen provisorischen Regierung, die von General Schauenburg ins Amt berufen worden waren“. Da die Mitglieder der amtierenden Verwaltungskammer, so wie alle andern amtierenden Staatsbeamten, wie wir wissen, den Patriotenkreisen angehörten, so waren sie durch diese Massnahme samt und sonders von der Kontributionsleistung ausgenommen, selbst wenn sie ehemals regierenden Familien entstammten. Zweifel, so schrieb die Verwaltungskammer am 21. April an Lecarlier, hätten sich nur eingestellt betreff Altschultheiss Wallier und Altseckelmeister Glutz, die beide aber Mitglieder der provisorischen Regierung gewesen seien; ferner betreffs des Jungrat Roggenstiel, der „ein Onkel des Bürgers Viktor Glutz, eines Mitgliedes der abgetretenen provisorischen Regierung und gegenwärtigen Suppleanten des obersten Gerichtshofes in Aarau, sei“.⁴⁾ Die letztere Bemerkung zeigt klar, wie weit man mit den Ausnahmen zu gehen wagte, und erklärt den Unmut, der sich in den Reihen der umso härter betroffenen Mitglieder der übrigen aristokratischen Familien kundgab. Die Verwaltungskammer aber drängte auf rascheste Einzahlung. Sie wollte offenbar durch prompte Erlegung des ersten

¹⁾ Von Hüningen wurden sie am 14. April in die Festung Strassburg überführt. B.-A. Helvetik Bd. 883, 743—744.

²⁾ Akten I., 612. B.-A. Helvetik Bd. 883, 745—747.

³⁾ Akten I., 611, Art. XIII.

⁴⁾ Konzepten 1798, 89 u. 92.

Fünftels die Zustimmung der französischen Kommissäre zu ihrem Vorgehen erlangen.

Aber das Geld ging nur schwer ein. Man hatte das Vermögen der Kontribuabeln weit überschätzt. Wohl hatten die alten aristokratischen Familien zuvor ein vornehmes Dasein geführt, aber mehr dank der fremden Pensionen und Jahrgelder, als auf Grund des eigenen Vermögens und des eigenen Erwerbes. Ihr Bargeld war durch die Ereignisse der letzten Monate grossenteils aufgebraucht, Anleihen konnten sie nicht machen, weil ihr Kredit für die enorme Zahlungspflicht nicht ausreichte. Die Verwaltungskammer mahnte. Sie wies darauf hin, dass eine rasche Einzahlung des ersten Fünftels eine Verminde rung der ganzen Kontributionssumme bewirken könnte. Statt Bargeld nahm sie silberne und goldene Gegenstände zum Metallwert an Zahlung an, und um den Zahlungspflichtigen entgegenzukommen, lud sie die Zünfte ein, ihnen aus den Zunftgütern gegen Verpfändung des St. Ursenschatzes Geld vorzustrecken.¹⁾ Sie verhielt auch das St. Ursenstift und die Klöster zu Vorschüssen.

Der Zahlungstermin nahte seinem Ende. Die Verwaltungskammer drohte. „Wir sehen voraus“, schrieb sie am 23. April an die Zahlungspflichtigen, „dass Ihr Euch militärischen Executionen und somit Euch nebst allen Contribualen dem grössten Elend aussetzt, wenn Ihr nicht bis morgen abend den Euch aufgelegten Contributionsanteil in Geld oder Silbergeschirr erleget“.²⁾ Jetzt gab es kein Zaudern mehr. Alte, liebe Familienerbstücke, auch wirkliche Kunstwerke, wurden schweren Herzens geopfert und unter Tränen aufs Rathaus getragen.³⁾ So kam auf den Abend des 24. April der Grossteil der nötigen Summe zusammen. Ihre Eintreibung war für die Verwaltungskammer eine bitterharte, unangenehme Arbeit gewesen. „Zitternde und in Ohnmacht stehende Hausmütter mit ihren Säuglingen auf den Armen“, so gestand sie später in einem Briefe an das helvetische Direktorium, „drängten sich bei Tag und Nacht zu uns, und machten uns die dringendsten Vorstellungen ihrer Unmöglichkeit, zu bezahlen; während zehn vollen Tagen mussten wir nichts als Weinen, Klagen und Vorwürfe hören“.⁴⁾

Die einbezahlte Summe wurde nun durch die Darlehen auf die erforderliche Höhe gehoben. Das St. Ursenstift, die Chorherren aus

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, 44, April 22.

²⁾ Konzepte 1798, 93.

³⁾ Die Familie Viktor Gibelin z. B. trug sieben Körbe voll Silbergeschirr aufs Rathaus, um die 48'000 Lvs. ihres ersten Fünftels leisten zu können. Memoiren, a.a.O.97.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 837, S. 33.

einer zu ihrer Verfügung stehenden Stiftskasse, das Franziskanerkloster und die drei Frauenklöster St. Joseph, Visitation und Nominis Jesu streckten zusammen Lvs. 49'180.17.2 vor. Diese Darlehen erfolgten zumeist durch Ueberlassung von Silbergeschirr. Das St. Ursenstift verlor dabei aus seinem Domschatze wertvolle Stücke.¹⁾ Als im Kloster zur Visitation die grossen Körbe voll silberner Geräte, all die Andenken, die Gründer und Wohltäter dem Gotteshause seit seinem Bestehen übergeben hatten und die jeweilen an den Festtagen die Altäre schmückten, abgeholt wurden, fiel die Sakristeischwester schluchzend zu Boden.²⁾ Die ganze zusammengebrachte Summe betrug nun Lvs. 371'532.4.8.³⁾ Die fehlenden Lvs. 28'500 hafteten auf ausgewanderten Aristokraten, die man vorläufig nicht erreichen konnte.⁴⁾

Schon am folgenden Tage, am 25. April, beeilte sich die Verwaltungskammer, dem französischen Regierungskommissär Lecarlier die Nachricht zu übermitteln, dass das erste Fünftel der Kontribution bereitstehe. Ihre Mitglieder Graf und von Roll mussten ihm die Kunde persönlich nach Bern überbringen. Sie wurden gut aufgenommen. „Die geschwinde, schier gänzliche Zusammentreibung des ersten Fünftels unserer Contribution“, meldete die Verwaltungskammer am Tage nachher dem Direktor Oberlin nach Aarau, „hat bei Lecarlier in Bern so gute Wirkung gemacht, dass, wenn der zweite Fünftel ebenso behend entrichtet werden wird, wir, wo nicht völlige Versicherung, doch begründete Hoffnung haben können, eine merkliche Verminderung an der Totalsumme zu erhalten. Seien Sie versichert, dass wir alle unsere Kräfte aufbieten werden, dieses Ziel zu erreichen“.⁵⁾

Während ihrer Anwesenheit in Bern hatten sich die beiden Mitglieder der Verwaltungskammer bei Lecarlier auch über die Art und Weise erkundigt, wie das Geld übersandt werden sollte. Lecarlier hatte ihnen darüber keine bestimmte Weisung gegeben, sondern eine solche erst in Aussicht gestellt. Während nun die Verwaltungskammer in Solothurn auf diese wartete, kam ein vom 29. April datiertes Schreiben des Kommissärs Rouhière: Er habe Befehl, militärische Massnahmen zu ergreifen, um endlich die Einkassierung des ersten Fünftels der Kontribution und seine Einlieferung nach Bern zu be-

¹⁾ Amiet: Das St. Ursus-Pfarrstift, S. 437 f. Schwendimann: St. Ursen, S. 242 ff.

²⁾ Das Kloster Mariä Heimsuchung zu Solothurn, St. Ursen-Kalender 1889, S. 49 ff.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, 442.

⁴⁾ Copeyen 1798, 103.

⁵⁾ Copeyen 1798, 93.

werkstelligenten.¹⁾ Die Verwaltungskammer entschuldigte sich am 2. Mai,²⁾ liess sofort das Bargeld und die Gold- und Silbersachen in Kisten und Fässer verpacken, auf einen am Fusse der Rathausstiege bereitgestellten Wagen verladen, während der Nacht bewachen und am frühen Morgen des 3. Mai mit vier Pferden und zwei Knechten durch ihr Mitglied Ludwig von Roll unter Begleitung von sechs französischen Husaren nach Bern abführen.³⁾

Vorsichtig hatte Lecarlier bei der Ausschreibung der Kriegskontribution bestimmt, dass das in den Staatskassen vorhandene Geld nicht zu deren Bezahlung verwendet werden dürfe. Und gerade als die Not wegen der Einzahlung des ersten Fünftels aufs höchste gestiegen war, legte er seine Hand auch auf dieses Geld. Am 20. April liess er durch den Kommissär Barbier die solothurnische Staatskasse verifizieren und am 22. April versiegeln. Die Verwaltungskammer erhob Einsprache mit Berufung auf das helvetische Direktorium.⁴⁾ Der französische Kommissär verlangte auch die Auslieferung aller auf ausländische Gläubiger lautenden Gültitel. Sie repräsentierten einen Wert von 844'521 Livres.⁵⁾ Auch gegen diese Forderung berief sich die Verwaltungskammer auf Verfügungen des helvetischen Direktoriums und machte diesem Mitteilung.⁶⁾ In gereiztem Tone antwortete Rouhière: Keine Rücksicht könne ihn von den gestellten Forderungen abbringen; er beauftragte den Kriegskommissär Barbier, nochmals die Auslieferung der Wertschriften zu verlangen und im Falle der Verweigerung sofort jene zu verhaften, die sie in Verwahr hätten, und überdies eine Exekutionstruppe von 25 Mann einzulegen, bis die Forderung erfüllt sei. Die Verwaltungskammer sandte sofort ihr Mitglied Kaspar Glutz nach Aarau, um dem Direktorium die drohende Gefahr zu melden.⁷⁾ Dieses appellierte an die Generosität der Grossen Nation und ersuchte Rouhière, jede weitere Massnahme bis zum Entscheid von Lecarlier zu verschieben.⁸⁾ Die solothurnische Verwaltungskammer ihrerseits

¹⁾ Akten I., 837.

²⁾ Copeyen 1798, 103.

³⁾ Copeyen 1798, 105. Vgl. die Angaben und Quittungen im St. Ursen-Kalender 1897, S. 54 f.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, 45.

⁵⁾ Obligation auf Stadt und Republik Genf 240'000 Lvs., Obligation auf den Abt und das Kapitel St. Gallen 225'000 Lvs., Obligation auf den Fürstbischof von Basel und das Kapitel in Arlesheim 96'000 Lvs., Restanz einer Schuld der Krone Frankreichs 249'241 Lvs. Dazu 34'280 Lvs. noch ausstehende Zinsen. Copeyen 1798, 334.

⁶⁾ Konzepten 1798, 96, April 26.

⁷⁾ Prot. d. VK. 1798, 67. Konzepten 1798, 102, Mai 1.

⁸⁾ Akten I., 836, 837, 839.

teilte dem französischen Kommissär mit, es sei, da die Gesetzgebenden Behörden Helvetiens selbst über die Titel verfügt hätten, ganz selbstverständlich, dass sie diese nicht ausliefern könne.¹⁾ Sie war sich ihrer Machtlosigkeit aber voll bewusst. Doch beschloss sie, die militärische Exekution abzuwarten und erst dann, der Gewalt weichend, die Gültens auszuliefern.²⁾ Dem Regierungsstatthalter Zeltner zeigte sie die Sachlage an mit der Bemerkung, sie lege die Schlüssel zum Tresor und den „Creancen“ in seine Hände, da sie keine Möglichkeit sehe, einer militärischen Exekution Widerstand zu leisten.³⁾

3. Das zweite Fünftel der Kriegskontribution.

Indessen hatte die Zahlungsfrist für das zweite Fünftel der Kriegskontribution schon zu laufen begonnen. Aus anderen Kantonen, in denen das erste Fünftel noch nicht einbezahlt war, waren dem helvetischen Direktorium stets lautere Klagen zugekommen. Es musste sich der Sache annehmen und forderte am 25. April auch die Verwaltungskammer von Solothurn auf, ihm ohne Verzug alle bezüglichen Beschwerden mitzuteilen. Schon am folgenden Tage antwortete die Verwaltungskammer: Die dem Kanton Solothurn auferlegte Summe stehe, wie allbekannt sei, in keinem Verhältnisse zum Vermögen der betroffenen Familien; die meisten würden, wenn keine Reduktion eintrete, an den Bettelstab gebracht werden; dadurch würde aber auch den Landleuten, von denen die meisten Schuldner der „Contribualen“ seien, der grösste Schaden erwachsen. Ueberdies würde der ganze Kanton, in dem ohnehin sehr wenig Geld in Zirkulation und dessen Industrie noch unbeträchtlich sei, durch die Ausfuhr so viel baren Geldes einen Verlust erleiden, der auch in langer Zeit nicht ersetzt werden könnte. Die Verwaltungskammer bittet das Direktorium dringend, diese Gründe an der massgebenden Stelle geltend zu machen.⁴⁾

Die zahlungspflichtigen Familien Solothurns wandten sich ihrerseits am 28. April in einem gemeinsamen flehentlichen Bittschreiben an den Regierungsstatthalter Zeltner, damit er sich für sie verwende: Sie wissen selbst, — sagen sie, — dass alles in unserem kleinen Kanton zu Stadt und Land vorhandene Bargeld zusammen nicht die Summe erreicht, die von uns in diesen beiden Terminen verlangt wird. Auch

¹⁾ Konzepten 1798, 104, Mai 2.

²⁾ Prot. d. VK., 72, Mai 3.

³⁾ Prot. d. VK., 74, Mai 5.

⁴⁾ Konzepten 1798, 96, April 26.

mit der grössten Anstrengung ist es mithin nicht möglich, sie aufzutreiben. Sie kennen unsren Vermögensstand und wissen, dass die meisten von uns auch früher bei den unbeträchtlichen Aemtern sparsam leben mussten und dass der grösste Teil von uns mit Weib und Kindern an den Bettelstab gebracht würde, wenn auch die zweite Rate der Kriegssteuer abgefördert werden sollte, ist doch schon bei der ersten nebst allem baren Geld auch alles Silbergerät in Zahlung gegeben worden. Es besteht überhaupt unser ganzes Vermögen nur in einem Grundbesitz, einigen Gülden und einem Gewerbe. In den jetzigen gespannten Zeiten, wo der Geldmangel allgemein ist, können Landstücke ohne grössten Schaden nicht verkauft und Gülden ohne den Landmann und die sonstigen Schuldner, selbst die Handelsleute, in das äusserste Elend zu versetzen, nicht abgelöst werden.

Bereits hatte das helvetische Direktorium Abgeordnete nach Paris gesandt, um der französischen Regierung alle die Schwierigkeiten zu unterbreiten. Auf einen Erlass der ganzen Forderung konnte man aber niemals hoffen. Die solothurnische Verwaltungskammer selbst war auf keinen Fall gewillt, den Kontribuabeln die Bezahlung des zweiten Fünftels zu schenken. Ihr Bestreben ging dahin, das Geld, statt es den Franzosen abzuliefern, für die eigenen Bedürfnisse nutzbar zu machen. Sie wandte sich auch in diesem Sinne an die französischen Kommissäre mit dem Hinweis, dass sie die Lieferungen an das französische Militär kaum noch zu bezahlen imstande sei. Rouhière machte ihr am 3. Mai die Zusicherung, dass die bezüglichen Auslagen von den drei letzten Fünfteln der Kontribution abgezogen werden könnten.¹⁾

Das zweite Fünftel sollte also sowieso erlegt werden. Darum blieb den Kontribuabeln nichts anderes übrig, als ihre Guthaben bei den Landleuten einzufordern. Dadurch wurden aber weite Kreise aufs empfindlichste getroffen und aufs neue tief über die Franzosen und die Patrioten erbittert. Die Reklamationen trafen denn auch sofort bei der Verwaltungskammer ein.²⁾

Inzwischen war die willkürliche Verteilung der Kontribution durch die solothurnische Verwaltungskammer weit und breit bekannt geworden. Es hiess, Minister Mengaud selbst habe die Befreiung gewisser Personen von der Bezahlung empfohlen, wenigstens sei sein Name in der entscheidenden Sitzung in den Vordergrund geschoben worden. In einer Zuschrift vom 30. April 1798 an die Verwaltungskammer verwarnte sich

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, 69.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, Mai 5.

Mengaud gegen dieses Gerücht.¹⁾ Nun beschäftigte sich auch noch die Presse mit dieser Angelegenheit.²⁾ Die Verwaltungskammer entschuldigte sich bei Mengaud, sein Name sei jedem Patrioten zu teuer, als dass er ihn durch irgend einen Missbrauch beflecken würde.³⁾

IV. Gegenrevolutionäre Regungen im Solothurner Volke. Der Kanton wieder unter Kriegsrecht. Neue Kontributionen und Requisitionen.

April bis August 1798.

1. Sympathie des Solothurner Volkes mit den Urschweizern. Die Besetzung des Kantons mit französischen Truppen.

Man muss sich die Leiden der vergangenen Monate vergegenwärtigen, um sich in die Stimmung des geängstigten, für die Unabhängigkeit seiner Heimat und seiner Religion zitternden Solothurner Volkes hineinzudenken. Es fühlte unwillkürlich mit den Urschweizern und sympathisierte mit ihnen. Diese wollten nichts von dem „höllischen Ochsenbüchlein“ wissen und machten bei dem französischen Direktorium Vorstellungen mit dem Hinweis, dass sie ja die demokratische Freiheit längst schon besässen. Und als dieser Schritt umsonst war, und Schauenburg eine letzte Frist zur Annahme der Konstitution bis zum 11. April setzte, da rüsteten sie zum Widerstande. Die Nachrichten von diesen Vorgängen, dazu das hartnäckige Gerücht, der Kaiser werde die Urschweizer nicht im Stiche lassen, sondern Hilfe bringen, wurden vom Solothurner Volke mit Begier aufgenommen und mit alten und neuen Anklagen gegen die Franzosen und gegen die Patrioten eifrig landauf und landab verbreitet.

Die Verwaltungskammer suchte am 12. April durch eine Proklamation die „schiefen Urteile“ des Volkes zu berichtigen. Es sei eine alberne Lüge, dass der Kaiser mit einer grossen Macht an der Grenze stehe, um gegen die Franzosen zu streiten; er müsse froh sein, sich in seinen eigenen Staaten halten zu können. Die „Missfälligkeiten“, die sich beim Einzug französischer Truppen zugetragen, seien natürliche

¹⁾ Akten I., 757.

²⁾ Republikaner I., 60. Tageblatt d. helv. Räte I., 466—468. Poselt, N. Weltkunde II., 535. (Zitiert in Akten I., 757.)

³⁾ Konzepten 1798, 110, Mai 9. — Am 6. August 1799 sagte Escher im Grossen Rat: „Ich weiss, dass im Kanton Solothurn diese Contribution auf die willkürliche, ungerechteste Weise verteilt wurde“. Akten IV., 1106 f.

Folgen des Krieges, die man „den Urhebern desselben, der alten Regierung allein“, aufbürden müsse. Es sei „die schwärzeste Verleumdung der Vaterlandsfeinde“, zu sagen, „die Patrioten seien allein schuld an dem Kriege“. Sie hätten durch ein Flugblatt beizeiten verlangt, dass die Demokratie eingeführt werde. Hätte man ihre Vorschläge befolgt, so würden die Franzosen unser Gebiet mit keinem Fusse betreten haben. Widerstand und Krieg gegen die grosse und siegreiche Macht der Franzosen wäre eine Unmöglichkeit gewesen, was „jedem nur alltäglichen Kopfe“ einleuchten müsse. Bezuglich der Religion habe man „gar nichts zu besorgen“, und die Sage, dass man alle jungen Leute wegnehmen und ins Militär stecken werde, sei unbegründet, da die Franzosen beinahe einen Ueberfluss an Mannschaft hätten.

Die Verwaltungskammer drohte, in Zukunft jeden, „der ein solches Gerücht erfindet, ausstreat oder nachplappert, ohne weiteres auf der Stelle“ anzuhalten und nach Verdienen zu strafen. Zum Schlusse aber sucht sie das Volk aufzumuntern mit folgendem, schwungvollem Appell: „Nun, lieber Landmann und Staatsbürger, erhebe dein Haupt, fasse frischen Mut, vergiss den erlittenen Schaden und bearbeite aufs neue den dankbaren Boden deines Vaterlandes. Säe und pflanze mit freier Hand, im Schosse der Freiheit wächst und gedeiht alles besser. Du hast mehr gewonnen als verloren, du lebst vollkommen frei, du stehst unter selbstgewählten Gesetzen, du kannst nach Fähigkeit zu allen Staatswürden gelangen, Handel und Gewerbe wird in Zukunft von deiner Betriebsamkeit allein abhangen. Kannst du wohl mehr fordern von Gott und Menschen? Die gegenwärtige Regierung wird auch alle Kräfte aufbieten, den Landbau zu erleichtern. Die ökonomische Gesellschaft hat schon die schönsten Anstalten getroffen, die nützlichsten Erfindungen in betreff der Landwirtschaft öffentlich bekannt zu machen. — Brüder, wetteifert nun alle, jeder an seinem Platz, durch Betriebsamkeit, Aufklärung, Menschenliebe und Tugend der neuen Staatsverfassung immer würdiger zu werden. Freiheit und Gleichheit sei stets das Ziel unseres Strebens, dann werden wir frohe, segensvolle Tage leben und dereinst gestärkt und getröstet durch die Religion unserer Väter einer seligen Zukunft entgegenlächeln“.¹⁾)

Die schönen Worte verfingen nicht. Eine fiebernde Bewegung ging durch den ganzen Kanton Solothurn, aber ebenso durch die Kantone Luzern, Bern, Freiburg, ja durch das ganze Land. Die solothurnische

¹⁾) Miscell. Solod. II., Nr. 10.

Verwaltungskammer sah sich am 26. April genötigt, das Volk vor Reisen nach den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell zu warnen, da die französischen Truppen gegen sie im Anzuge seien;¹⁾ und am 28. April beauftragte sie alle Bezirkskommissäre, den Urhebern der im Umlauf befindlichen „contrerevolutionären Reden und lügenhaften Gerüchten“ nachzuspüren.²⁾ Das Volk jedoch verfolgte die Vorgänge in den Urkantonen mit steigendem Interesse. Es hielt die Urschweizer für unüberwindlich und den Augenblick zum Abschütteln des fränkischen Joches für günstig. Und als nun die Nachricht von Mund zu Mund flog, dass die Unterwaldner ins Haslital und die Zuger bis Wohlen vorgestossen, dass Reding (am 29. April) sich Luzerns bemächtigt und ihm die Kanonen abgenommen, dass er bei Rothenthurm und am Morgarten (am 2. Mai) die Franzosen geschlagen habe, da wuchs die Zuversicht, und als der Einbruch der Franzosen am Etzel und die Plünderung des Klosters Einsiedeln bekannt wurde, gingen die tollsten Gerüchte um: Der Schatz von Einsiedeln sei auf zwanzig Wagen fortgeführt worden. Jetzt, so hiess es, müsse man die Urschweizer unterstützen. Zwar fehlte eine zielbewusste Führung, aber der Groll machte blind. Auf Verabredung hin hieben die jungen Leute in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai in den Gemeinden Erlinsbach, Stüsslingen, Lostorf, Trimbach die Freiheitsbäume nieder. Das geschehe in jedem Dorfe, raunte man sich zu, man werde auf Olten Sturm laufen und die Patrioten und die französische Garnison niedermachen; Solothurn sei von den umwohnenden Bauern schon eingenommen; wer nicht Sturm laufe, werde ermordet werden. Die Führer- und Planlosigkeit machte sich aber sofort geltend. Als ein V. Soland am 7. Mai in Trimbach Sturm läutete und Meldereiter in die Gösgergemeinden zum gemeinsamen Sturmlauf nach Olten abschicken wollte, wurde er verprügelt. Nur in Wangen und Umgebung hatte der Gerichtssäss Joseph Husy einige Mannschaft zusammengebracht. Diese war grösstenteils unbewaffnet; einige Männer hatten Säbel umgeschnallt. Unglücklicherweise geriet der französische Oberkommissär Mengaud, der sich eben auf der Reise von Solothurn nach Aarau befand, in die gestikulierende Menge hinein. Er trug keinerlei militärische oder sonstige Abzeichen, war auch nur von zwei Dienern begleitet. Da er nicht wusste, was der Auflauf wollte, nahm er seine Pistole zur Hand. Niemand be-

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 49; 67, Mai 2. „...die Auswanderung der jungen Leute, die aus den Distrikten Olten und Balsthal den Ländern zuziehen sollen“.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 59.

lästigte ihn. In Olten fand er aber die Patrioten in Angst und Aufregung und machte in Aarau sofort Anzeige.

Hier hatte man bereits von den Vorfällen in den Gemeinden des Gösgeramtes Kenntnis. Augenblicklich wurde Grossrat Josef Hammer als Kommissär nach Olten geschickt.¹⁾ Die Gemeinden wurden in ihrer Gesamtheit und unter Androhung militärischer Exekution haftbar gemacht für die Anzeige der Uebeltäter und die Wiederaufrichtung der Freiheitsbäume innerhalb sechs Stunden. Aber die Hauptschuldigen waren zum Teil bereits über die nahe Schweizergrenze ins Fricktal geflohen. Eine französische Truppe von sieben Mann zog unter Führung des Weibels von Olten nach Wangen, um den Joseph Husy, den Urheber des Auflaufs im Gäu, gefangen zu nehmen. Aber diese Truppe wurde von den zusammenlaufenden Wangnern angegriffen und in die Flucht gejagt. Sie hatte nur den Felix Husy fangen können, der versucht hatte, junge Männer zu gewinnen, „um der Muttergottes von Einsiedeln zu Hilfe zu ziehen“. Sofort machte sich jetzt in Aarau eine freiwillige Grenadierkompanie mit einer Anzahl Reiter auf und besetzte das Dorf Wangen.²⁾

Am 8. Mai beschäftigten sich die Gesetzgebenden Räte mit der Angelegenheit. Sie wussten nur zu gut, dass die Bewegung durch das ganze Land ging. Unter der Parole: „Es lebe das Vaterland, es lebe die Freiheit“, beschlossen sie, ernste Massregeln zu ergreifen. An den Bewohnern, die sich hervorgewagt, sollte ein Exempel statuiert werden.³⁾ Ein französisches Bataillon, das von Basel her im Anmarsche war, wurde in die Gösgergemeinden und nach Wangen beordert, wo es so lange verbleiben sollte, bis die Schuldigen bestraft und die öffentliche Ruhe wieder hergestellt sei. Der Regierungsstatthalter von Solothurn wurde aufgefordert, die Ruhestörer sofort aufgreifen und durch das Kantonsgericht aburteilen zu lassen.⁴⁾

Am Nachmittag des 9. Mai besetzten die französischen Truppen die ihnen bezeichneten Gemeinden. Der französische Kommandant Martilliére richtete dabei folgende drohende Proklamation ans Solothurner Volk: „Ich habe vernommen, dass die Oligarchie, immer bereit, die Unwissenheit des Volkes zu benützen, eben einen Aufruhr zu Olten ausgesponnen. Dieses irregeföhrte Volk hat sich des grössten

¹⁾ Jos. Hammer, 1752—1814. Vgl.: H. D. [Hugo Dietschi]: Aus alt Olten zur Patriotenzeit.

²⁾ Gösgen- und Oltenschreiben 1798. Prot. d. VK. 1798, II., 86. Akten I., 1017 f.

³⁾ Akten I., 1071 ff., 842.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 881, 7, Mai 9.

Frevels schuldig gemacht und den Freiheitsbaum umgehauen. Das ist die erste Wirkung der Verrätereien und Hinterlistigkeiten, so die Oligarchen und Priester anstiften. Doch diese sollen sich nicht einbilden und glauben, dass, nachdem sie etwelche Unglückliche ohne Unterricht, ohne Begriffe unterjochet, es ihnen gelingen werde, noch andere irrezuführen . . .¹⁾ Die solothurnische Verwaltungskammer aber wiederholte den Befehl, dass jeder Bürger die dreifarbigie helvetische Kokarde trage, und liess von jeder Kanzel verkünden, wer keine Kokarde trage oder eine andere, als die vorgeschriebene, werde „als öffentlicher Ruhestörer“ angesehen und bestraft werden.²⁾

Zeltner war in diesen Tagen in nicht geringer Aufregung. Nicht bloss wegen der ausgebrochenen Unruhen, sondern auch wegen des französischen Kriegskommissärs Rouhière. Allen Abmachungen zum Trotz verkaufte dieser eben jetzt einen grossen Vorrat an Gewehren und eisernen Geräten, die zum Teil für Brücken, öffentliche Gebäude etc. bestimmt waren, aus dem Zeughause zu Solothurn an das Volk. Schon am 8. Mai hatte Zeltner durch den Justizminister beim helvetischen Direktorium darüber Klage geführt und Rouhière einen „wegen seiner groben Schreiben und willkürlichen Vexationen bekannten Erz aristokraten“ genannt und beigefügt, „die Veräußerung von Waffen an Leute, die Satteliten des Fanatismus und der Oligarchie seien, erscheine sehr unpolitisch“.³⁾

Am 9. Mai morgens um drei Uhr erhielt Zeltner die Aufforderung des Direktoriums und traf sofort die gewünschten Massnahmen. Er liess auch die Wirtschaften der Stadt nach verdächtigen Personen absuchen und gab Befehl, im ganzen Kanton nach solchen zu fahnden. Ihm schienen freilich die Aristokraten die Alleinschuldigen auch an diesen Unruhen zu sein. Darum gab er Befehl, „alsobald einige von denen verdächtigen Mitgliedern der alten Oligarchie und den einen oder andern fanatischen Priester festzumachen und ihre Papiere zu untersuchen“. Um sechs Uhr des gleichen Morgens berichtete er dem Direktor Oberlin bereits von seinen Schritten. Seine Auffassung und seine Gesinnung leuchten in seinem Schreiben unverhüllt durch: „Die unglücklichen Kriegskontri-

¹⁾ Miscell. Solod. II., Nr. 11. — Unterstatthalter Disteli beklagte sich, dass Martilliére in seiner Proklamation die Gemeinde Olten nenne, statt Erlinsbach. Die VK. beschloss, dass die Stelle durch einen zweiten Anschlag klar gestellt werden müsse. Prot. d. VK. 1798, II., 97, Mai 16.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 86, Mai 9. — Am 11. Mai wurden „zwei Wagen voll“ Bauern aus den Gemeinden um Olten, am 13. Mai weitere neun Bauern von Wangen und Bonigen nach Solothurn in Verhaft geführt.

³⁾ Akten I., 842.

butionen sind an diesen Unruhen auf dem Land meistenteils schuld, weil sie den Oligarchen Prätexten in die Hand geben, aufs Land zu gehen, um Geld aufzutreiben. Diese künden aber, wie man bald sehen wird, zehnmal mehr ab, um Missvergnügte zu machen, bedrohen die Bauern, sie an eine Gant zu treiben, und bewirken beim Landmann Jammer und Verzweiflung. Ich dachte es beim Eintritt der Franzosen (und das gewiss ohne Rachgier gegen unsere Verfolger zu haben): der allzu grosse Moderatismus ist ebenso gefährlich und unpolitisch, als das blutige System von Robespierre grausam war. Jede Extremität missfällt mir. Unterm Prätext von Menschenliebe liess man alle Ungeheuer der alten Regierung, welche uns unzählige Unglücke mutwillig auf den Hals gezogen, ganz grossmütig leben. Aber man nahm ihnen ihr Geld, um sie zur Verzweiflung zu bringen und Contrarevolutionen zu gebären. Hätte der gerechte Rächerarm den schlimmsten davon ihre gefährlichen Köpfe zum Beispiel für andere weggeschlagen, ihren verunglückten Weibern und Kindern aber ihr Geld gelassen, so wäre alles ruhig. Ich wünschte, man möchte ein Mittel erfinden, der Abkündung dieser Kapitalien Einhalt zu tun. Anderseits wäre eine zweite Entwaffnung höchst notwendig. Das erste Mal sind die Satteliten der Oligarchen nicht recht entwaffnet worden, und seither hat sie der hübsche Rouhière durch den unnötigen Verkauf der Waffen im Zeughaus wieder bewaffnet. Die Namen der inzwischen zu arretierenden verdächtigen Leute sind: Pfarrherr Bieler von Oberdorf, ehemaliger Jungrat Gibelin, Jungrat Franz Sury, Jungrat Franz Gugger und der rote Flupfluger von Neuendorf“.¹⁾

Das Direktorium verlangte von der Verwaltungskammer Auskunft über die Geldabkündigungen auf dem Lande, ordnete sofort die neue Entwaffnung des Solothurner Volkes an, von der nur die zuverlässigen Patrioten ausgenommen werden sollten, und ersuchte General Schauenburg dringend, dem Waffenverkaufe in Solothurn ein Ende zu machen: „Die Ehre des französischen Namens, das Wohl der werdenden Republik und ohne Zweifel auch Ihr eigenes Herz vereinigen sich zu dieser Bitte“, schrieb sie ihm.²⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 881, 9—11. — Ausser den fünf Männern, die Zeltner in seinem Schreiben nannte, liess er noch folgende aus der Stadt arretieren: die Brüder Peter Glutz und Anton Glutz, gew. Landvogt zu Falkenstein; Gibelin, gew. Aidemajor in Frankreich; Wallier; Gerber; drei Brüder Major, Hauptmann und Ritter Karrer; Viktor Glutz-Blotzheim, gew. Landvogt zu Gösgen; Ubald von Roll, gew. Landvogt zu Bechburg; Grimm, gew. Schultheiss zu Solothurn; Bass, gew. Schultheiss zu Olten; Georg Tschann, gew. Jägerhauptmann; Balthasar Fuchs, Bäcker; Thomann, Lehenwirt im Gasthaus zum „Löwen“.

²⁾ Akten I., 843, Mai 9.

Die Geldabkündigungen waren nicht von so grossem Belang.¹⁾ Die sofortige Untersuchung bei den eingezogenen Aristokraten ergab nichts Beschwerendes. General Schauenburg befahl sofortige Einstellung der Zeugverkäufe.²⁾ Rouhière aber bezichtigte den Regierungsstatthalter des Stolzes und klagte über Verleumdung,³⁾ und Rapinat deckte ihn und verlangte für ihn Genugtuung.⁴⁾

2. Die Wegnahme des solothurnischen Staatsschatzes. Ablieferung des zweiten Fünftels der Kriegskontribution.

Die französischen Kommissäre nützten die durch die Unruhe im Solothurner Volke geschaffene Lage skrupellos aus.

Mit aller Brutalität verlangten Rouhière und Rapinat jetzt die Erlegung des zweiten Fünftels der Kriegskontribution. Die Verwaltungskammer beeilte sich, vor allem die Zünfte zur raschen Erlegung ihrer Betreffnisse aufzufordern. Am 9. Mai, als eben die neuen Besatzungstruppen einrückten, kamen sie der Aufforderung nach. Die Schiffleutenzunft z. B. lieferte 200 Louisdors in bar und ihr ganzes Silbergeschirr ab.⁵⁾ Die Beiträge sämtlicher Zünfte stiegen auf 17'620 Liv. 7 S. 10 D. Die St. Annabruderschaft steuerte 2'400 Liv. bei. Doch waren das Kleinigkeiten, gemessen an den 400'000 Liv., die jetzt eingehen sollten. Zwar schenkte Rapinat den vom Unterstatthalter Brunner empfohlenen Verwandten, dem Jungrat Roggenstiel, der Frau Alträtin Degenscher und einem Fräulein Zeltner, ihre Quoten, die übrigen „Contribualen“ aber erhielten vermehrte Einquartierung. Vom Lande ging wenig gekündigtes Geld ein, und bei der allgemeinen Geldknappheit war auch wenig zu erwarten. Bereits hatte darum die Verwaltungskammer, die wohl einsah, dass die „Contribualen“ ausser stand seien, ihre Betreffnisse einzuzahlen, den französischen Regierungskommissär wiederholt gebeten, er möchte den Zahlungspflichtigen gestatten, unter ihrer Aufsicht einige der unter Sequester liegenden Güter zu verkaufen.⁶⁾

Während die bedrängten Aristokraten sich bemühten, Käufer zu finden, verlangten die französischen Kommissäre ungestüm die Herausgabe der Staatskasse und setzten bereits den 13. Mai als den Tag zu

¹⁾ Zwischen dem 23. April und dem 11. Mai fanden 19 solcher Kündigungen statt im Gesamtbetrage von 18'680 Fr. B.-A. Helvetik, Bd. 837, 17 ff.

²⁾ Akten I., 847, Mai 12.

³⁾ Akten I., 843, Mai 11.

⁴⁾ Akten I., 848, 850, Mai 12. u. 14.

⁵⁾ Prot. d. Schifferzunft II., 114, Bürgerarchiv.

⁶⁾ Copeyen 1798, 100, 101.

ihrer Wegführung durch Kommissär Barbier fest. Die solothurnischen Behörden machten alle Anstrengungen, um sie zu retten. Regierungsstatthalter Zeltner teilte die Angelegenheit in aller Eile dem Direktor Oberlin in Aarau mit, der das Direktorium aufmerksam machte. Das Direktorium fand, dass es sich selbst und dem Vaterlande es schulde, kein Mittel unversucht zu lassen, um diese Gelder der Gier der französischen Agenten zu entziehen und der Nation zu erhalten. Es sandte einen Eilboten an den Regierungsstatthalter in Solothurn mit dem Befehl, sofort das helvetische Nationalsiegel neben das Siegel des französischen Kriegskommissärs auf die Kasse zu legen und von diesem Befehl und seinem Vollzuge den französischen Kommissären oder dem Platzkommandanten Mitteilung zu machen. Es sandte auch einen ausserordentlichen Kurier zum helvetischen Geschäftsträger nach Paris, meldete ihm die neuen Gewalttaten der französischen Agenten, wies auf die unheilbaren Uebel hin, die diese der Republik verursachten und sprach die Hoffnung aus, dass jene Stelle in Paris, auf die sich die Agenten stets beriefen, diesen Missbräuchen endlich ein Ende machten. Es benachrichtigte ferner den Minister Mengaud und bat ihn, seine Schritte bei der französischen Regierung durch eine lebhafte Schilderung der tatsächlichen Not zu unterstützen. Ueberdies gab es dem General Schauenburg und dem Regierungskommissär Rapinat Kenntnis von seinen Schritten und schliesslich machte es von all seinen Massnahmen den Gesetzgebenden Räten Mitteilung. Der Grossen Rat war mit diesen völlig einverstanden, und der Regierungsstatthalter von Solothurn beeilte sich, das Siegel auf die Kasse zu legen.¹⁾

Die Vorstellungen des schweizerischen Gesandten in Paris wurden von Reubel, dem Präsidenten des Direktoriums, mit Hohn aufgenommen. Zu dem Hinweise auf die Brutalitäten Rouhières in Solothurn machte er am 20. Mai die giftige Bemerkung: „Ich weiss, dass Solothurn, das auf die Gegenrevolution, auf den Erfolg der Kleinen Kantone, auf die Hilfe Oesterreichs, auf die Auflösung des Gesetzgebenden Corps Helvetiens rechnete, versuchte, die Kontributionen zu umgehen, so dass die Bezahlung erpresst werden musste und man erst nach der Niederlage der Aufständischen etwas erhielt.²⁾ Ist es etwa diese Niederlage, die man beweint?³⁾“ Schon am 21. Mai nachmittags ein Uhr erschien der Kommissär Barbier, begleitet von einem Offizier und sechs

¹⁾ Akten I., 847, 848.

²⁾ Diese Darstellung widerspricht den Tatsachen.

³⁾ Akten I., 1226.

Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett im Rathause. Sie erbrachen ohne weiteres das helvetische Siegel des Staatsschatzes, öffneten die Kasse und machten sich über das Geld her; sogar die Soldaten griffen in die Geldsäcke und füllten ihre Taschen. Empört über ein solches Verfahren liessen die Mitglieder der Verwaltungskammer den Kommissär und die Soldaten allein und gingen davon. Der Schatz — er enthielt in Gold, Silber und Kleingeld noch etwas über eine halbe Million¹⁾ — wurde auf einen Wagen geladen und am 22. Mai mit vier Pferden unter Begleitung von 25 Husaren nach Zürich abgeführt.²⁾ Der Zorn und die Erbitterung über diese Tat waren allgemein. Die Verwaltungskammer sandte eine eigene Deputation nach Aarau, um dem helvetischen Direktorium umständlichen Bericht zu geben. Der Regierungsstatthalter meldete den Vorgang schriftlich; es sei endlich Zeit, fügte er bei, diesen Gewalttaten ein Ende zu machen, die sich unter verschiedenen Vorwänden und Formen täglich wiederholten im Gegensatz zu den Prinzipien der Loyalität und Freundschaft, die die französische Regierung beseelten. Das helvetische Direktorium wies den Gesandten in Paris an, gegen diese Willkürakte, die allen früheren Verheissungen widersprächen, Beschwerde einzulegen.³⁾

Schon bald nach der Versiegelung der Staatskasse durch den französischen Regierungskommissär hatte die Verwaltungskammer an diesen „im Namen der leidenden Menschheit“ die Bitte gestellt, ihr für die Armen eine kleine Summe Geldes zu lassen, wenigstens um die dringendste Not zu lindern⁴⁾.) Rapinat hatte die Zusicherung gegeben, dass sie 9000 Livres zu diesem Zwecke bekommen werde. Die bei der gewaltsamen Wegnahme der Kasse anwesenden Vertreter der Verwaltungskammer, von Roll und Graf, erinnerten Barbier an diese Zusage. Er habe keine Weisung, entgegnete dieser, es solle ein Mitglied mit nach Zürich kommen und dort das Geld in Empfang nehmen. Nach den empörenden Vorgängen brachte aber keiner der beiden Männer diesen Schritt über sich. Am 23. Mai wandte sich darum die Verwaltungskammer schriftlich an Rapinat, erinnerte ihn an seine Zusage und bat, die Summe nun vom zweiten Fünftel der Kontribution abziehen zu dürfen. Die dafür eingegangenen Gelder seien zwar noch unbeträchtlich, fügte

¹⁾ 493 Mark in Gold, 3259 Mark in Silber, 978 Mark in Nickel = ca. 547'000 Fr. n. W.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 117. — Am 22./23. Mai wurde der bernische Staatsschatz auf fünf Wagen über Solothurn und Aarau weggeführt.

³⁾ Akten I., 853, 855, 856.

⁴⁾ Copeyen 1798, 106, Mai 5.

sie bei, sie werde sich aber möglichst bemühen, noch mehr zusammenzubringen, und sich zur Pflicht machen, nächste Woche das Ergebnis einzusenden.¹⁾ Aber die Anstrengungen der Verwaltungskammer hatten geringen Erfolg. Auf die zum Kauf ausgebotenen Güter der Kontribuabeln wurden so niedrige Angebote gemacht, dass sie selbst für besser fand, vom Verkaufe abzustehen. Am 6. Juni sandte sie ihr Mitglied von Roll mit den eingegangenen Geldern an Regierungskommissär Rapinat nach Zürich. Diese beliefen sich mit Einschluss der für die Armen zugesagten 9000 Livres noch auf 62'910 Liv 3 Sols.²⁾ „Bürger Commissär“, schrieb die Verwaltungskammer im Begleitbrief, den sie von Roll mitgab, „wir haben alle Mittel aufgeboten, um Ihnen mehr schicken zu können. Allein auf einige Güter von Contribualen, die verkauft werden sollten, wurde kaum die Hälfte ihres Wertes geboten. Von Ihrer Grossmut allein hängt es ab, ob so viele Familien ganz brotlos, oder ob sie durch Ihre Fürsprache bei der Grossen Nation Nachlass ihrer Contributionsanteile erhalten werden“.³⁾

Rapinat anerkannte die Arbeit der solothurnischen Verwaltungskammer. Er gab die zur Sicherstellung der Kontribution ausgehobenen solothurnischen Geiseln frei, nur sollten sie vorläufig unter Aufsicht der Verwaltungskammer bleiben. In dem Schreiben, in dem General Schauenburg am 13. Juni dem helvetischen Direktorium diese Gunstbezeugung mitteilt, hebt er hervor, der französische Regierungskommissär habe die Heimkehr erlaubt mit Rücksicht auf die missliche Lage dieser Geiseln und den Eifer, den die solothurnischen Behörden für die Eintreibung des ersten Fünftels der Kriegskontribution bewiesen hätten. Er hoffe, dass die gleiche Gunst bald auch auf die Geiseln der anderen Kantone ausgedehnt werden könne.⁴⁾

Dass man trotz dieses Entgegenkommens in Solothurner Kreisen auf die französischen Kommissäre schlecht zu sprechen war, liegt auf der Hand. Aber als ein Cartier sich über Kommissär Barbier ein lautes Wort erlaubte, beeilte sich die Verwaltungskammer, ihm eine Rüge zukommen zu lassen, „da ihr zur Beibehaltung guter Harmonie mit der französischen Republik daran liege, dass die ihren Agenten gebührende und verdiente Achtung von niemandem geschmälert werde“.⁵⁾ Wir ste-

¹⁾ Copeyen 1798, 134.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 442.

³⁾ Copeyen 1798, 151. Vgl. 175, Verdankung der Spende für die Armen, die verteilt worden sei.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 837, 19.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 159, Juni 23.

hen ja in den Tagen der brutalsten französischen Militärherrschaft, in denen Rapinat wie ein Diktator Direktoren absetzte und ernannte, und in denen selbst diese Gewaltakte von den höchsten helvetischen Behörden noch beklatscht wurden.¹⁾ Wir begreifen den Zorn Abbé Schmids, der seinem Freunde Senator Lüthy nach Aarau schrieb: „Wenn das so fortgeht, so wird der Name der helvetischen Republik ein sinnloses, lächerliches Wort; die Schweiz wird bald einer änetbergischen Vogtei gleichen, wenn es doch den fr[anzösischen] Kommissärs noch belieben wird, wie demokratische Landvögte und nicht gar wie Paschas mit Helvetien zu handeln!“²⁾

3. Neue Requisitionen aller Art. Die wachsende Geldnot.

Obwohl der vom Kantonsgericht sofort durchgeföhrte Kriminalprozess zeigte, dass die Gärung in den Gäu- und Gösgergemeinden von „weniger Wichtigkeit“ war,³⁾ so zogen die Franzosen die vermehrte Besatzung doch nicht zurück, sondern richteten sich bleibend ein.

Schon die provisorische Regierung hatte den Ambassadorenhof und das Gymnasium⁴⁾ zu Kasernen hergerichtet, und die Familien in der Stadt hatten diese in der Hoffnung, dadurch von Einquartierungen in den eigenen Häusern verschont zu bleiben, willig mit Wäsche und Dekken ausgestattet. Jetzt hatte die Stadt ein starkes Bataillon, über 750 Mann, dauernd in denselben einquartiert. Ein zweites Bataillon war in Biberist und Umgebung untergebracht. Ein drittes lag in Olten und den benachbarten Dörfern.⁵⁾

Das war aber noch nicht die ganze Last, die unser Kanton in diesen Zeiten zu tragen hatte. Infolge der dauernden Gärung in der Zentralschweiz zogen beständig französische Truppen hin und her. Die Hin- und Hermärsche gingen zu einem grossen Teile durch unsren Kanton und brachten immer wieder, oft täglich, neue Einquartierungen. In der Stadt Solothurn wies man die Ankömmlinge so viel als möglich zu ihren Kameraden in die beiden Kasernen. Aber wegen deren beschränktem Raume hatte noch fast jede Familie Soldaten in ihr Haus aufzunehmen; vor allem bedachte man die aristokratischen Familien damit und wies ihnen mit Vorliebe die Offiziere zu. In den Dörfern an den Verkehrsstrassen lagen oft in allen Scheunen Truppenteile. An

¹⁾ Akten II., 287, Juni 21.

²⁾ Brief v. 23. Juni 1798, a. a. O. 2, Bd. 301.

³⁾ Bürgerarchiv, Prot. d. Gemeindekammer I., 76 ff.

⁴⁾ Das ehemalige Jesuitenkollegium.

⁵⁾ Vgl. Copeyen 1798, 237, 251, 255.

einzelnen Orten stauten sich die Truppen, so in Balsthal, wegen des Ueberganges über den obern Hauenstein, vor allem in Olten, wegen des Ueberganges über den untern Hauenstein auf der einen und des Ueberganges über die Aare auf der andern Seite. Das kleine Städtchen, das um diese Zeit 170 stimmfähige Bürger zählte, seufzte oft schwer unter dieser Last. So klagte die Stadtverwaltung z. B. Ende Mai 1798, dass es den Stab der 38. Halbbrigade, eine Kompagnie Grenadiere, zirka 20 Musikanten, ein Detachement schwere Reiter, verschiedene Ordonnanzen, das grosse Postbureau der Rhein- und Moselarmee mit allen ihren Chefs, zwölf Angestellten, zwölf Läufern, 25 Postillons und 56 Pferden, zu beherbergen und zu verpflegen habe. „Ueberdies“, so heisst es, „haben wir einen unbegreiflichen Durchpass, welcher durch vier zusammenkommende Hauptstrassen täglich mit Truppen angefüllt ist“.¹⁾

Weitere Lasten bekam Solothurn infolge besonderer Umstände zu tragen. Die französische Heeresleitung hatte Solothurn zum Artillerie- und Munitionssammelplatz ausersehen. Darum kamen die Kriegsfuhren von allen Seiten, auch wenn sie einen Umweg zu machen hatten,²⁾ hier zusammen und stauten sich hier.³⁾ Die Stadt Solothurn hatte im Zusammenhang damit eine Menge von Militärarbeitern, wie Schneider, Schuster, Hutmacher usw. in ihren Mauern, dazu den französischen Kriegsrat und einen Teil der Militärpost.⁴⁾

Für kranke Soldaten musste Solothurn auf Verlangen Schauenburgs auch noch eine Ambulanz, ein Militärspital, einrichten. Es benützte die Surysche Villa in der St. Josephsvorstadt dazu, da das Bürgerspital von einheimischen Leuten überfüllt war.

Mit aller Umsicht suchte die solothurnische Verwaltungskammer die Schwierigkeiten, die der Unterhalt so vieler Menschen und Pferde und der Transport so vieler Kriegsmaterialien und Nahrungsmittel verursachten, zu bewältigen. Unverbrüchlich hielt sie an dem Grundsatze fest, die Arbeit durch eigene vertraute Leute zu besorgen und fremde

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 55. Akten I., 874.

²⁾ Vgl. Copeyen 1798, Mai 13. Die Verwaltungskammer ersuchte Schauenburg, er möchte doch die Kanonen aus den Kleinen Kantonen nicht über Aarburg und Solothurn, sondern auf dem kürzern Weg über Olten oder Aarwangen nach Hüningen transportieren lassen.

³⁾ Copeyen 1798, 127. — Am Abend des 26. Mai langten 14 Wagen mit Haubitzenkugeln von Delsberg her in Solothurn an. Gegen Mitternacht des gleichen Tages kamen 25 Wagen mit Munition. Am 5. Juni kam der Rest der bernischen Artillerie, 14 Kanonen und drei Mörser, usw.

⁴⁾ Copeyen 1798, 251.

Agenten abzuweisen.¹⁾ Mehlem zog die Distriktsstatthalter zur Mithilfe heran, baute die angelegten Magazine aus und suchte sie immer wieder mit Vorräten auszustatten. Letzteres war umso schwieriger, als die auch von der solothurnischen Verwaltungskammer verhängte Ausfuhrsperrre am 9. Mai auf Befehl des Direktoriums, das sich auf die Einheit Helvetiens und die Freiheit von Handel und Verkehr berief, aufgehoben werden musste,²⁾ und vom benachbarten Bernbiet dennoch nichts zu erhalten war. Aus den Magazinen konnten die einzelnen Gemeindeverwaltungen gegen Bezahlung die nötigen Nahrungs- und Futtermittel beziehen.

Für die Militärfuhren richtete Mehlem Pferdeparks ein in Solothurn, Balsthal und Olten. Der Park in Solothurn musste für die gewöhnlichen regelmässigen Fuhren 30, oft bis 60 Pferde zur Verfügung halten, dazu die nötigen Knechte und Wagen. Es hieß oft schwer, diese Pferde aufzutreiben. Die Gegenden um Balsthal und Olten hatten genug an der Last, die dortigen Stationen zu versehen. Die ehemalige Vogtei Lebern hatte „beinahe alle Pferde bei dem Einzug der französischen Truppen verloren und war daher eher im Fall, von den benachbarten Vogteien Hilfe und Unterstützung zu den notwendigen Landarbeiten zu begehrn, als dass sie noch Pferde abgeben konnte“. Die Vogtei Flumenthal war nie reich an Pferden. So hatten die Vogteien Kriegstetten und Bucheggberg zumeist für diesen Bedarf an Pferden aufzukommen.

Zu diesen gewöhnlichen Fuhren kamen noch ausserordentliche nach Hüningen und andern weit entfernten Orten, wozu oft 100—200 Pferde auf einmal zur Verfügung gestellt werden mussten. Hatten in solchen Fällen bisher die bernischen Aemter Wangen und Büren ausgeholfen, so verweigerten sie seit Mitte Mai auf Befehl der Verwaltungskammer in Bern jede Hilfe. Wir begreifen, wenn die solothurnische Verwaltungskammer klagt, sie habe bei all diesen Geschäften viel Verdruss und doch sei sie oft nicht imstande, den Befehlen der französischen Heeresleitung zu entsprechen.³⁾ Und auch jetzt kam es trotz aller Vorsicht vor, dass die französischen Offiziere oder Unteroffiziere einmal auf der Fahrt

¹⁾ Copeyen 1798, 227.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 82, Mai 7.: „Aus keinem andern Beweggrund wurde von hiesiger Verwaltungskammer das Verbot der Ausfuhr aller Früchten, als Heu, Hafer, Strau, an unsere Nachbaren erlassen, als dem Begehrn des B. Rouhière in Betreff der zu errichtenden Magazine zu entsprechen. Der Kanton Bern, der uns ganz umzingelt, hat nicht nur ein Verbot gleichen Inhalts gegen uns ergehen lassen, sondern das von uns Commissären schon erkauft und zum Teil schon abgeführt Heu mit Arrest belegt. Der Kanton Aargau tat das Gleiche, widerrief es aber am 5. Mai.“

³⁾ Copeyen 1798, 127. B.-A. Helvetik, Bd. 827, 35. Akten I., 867.

begriffene Fuhrleute zwangen, bis ins Innere Frankreichs weiter zu fahren, so dass sie wochenlang von zu Hause abwesend waren zum „unnennbaren Schaden“ des Landbaues, bei dem in diesen Frühlingstagen selbst die dringendsten Arbeiten zurückbleiben mussten. Bisweilen wurden ihnen sogar die Pferde, einmal 27 miteinander, weggenommen.¹⁾

Bei den einquartierten und durchziehenden Truppen waren Diebstahl, Raub und Erpressung etwas Alltägliches.²⁾ Aus den Kasernen von Solothurn verschleppten sie Betten und Lingen und verkauften sie unter der Hand. Dagegen wurden dann „alle Augenblicke sowohl die Gotteshäuser als einzelne Partikularen mit neuen Requisitionen belegt und gleichwohl nicht mit Einquartierungen verschont, so dass bald die einen und die andern sich auf die Gasse getrieben und der Not und Verzweiflung preisgegeben sehen“. Aehnlich verfuhren die Soldaten mit den Rationen von Fleisch, Brot, Heu und Hafer, die die Stadt ihnen liefern musste; es ist höchst bezeichnend, dass die Gemeindeverwaltung auf die Idee verfiel, „diese vielen Rationen von den fränkischen Truppen unter der Hand wieder um denselben Preis zurückzunehmen“! Die Bürger Xaver Keller und Hieronymus Vogelsang trugen sich an, zum Besten der Gemeinde diesen Handel durch vertraute Leute besorgen zu lassen. „Zum Uebermass aller dieser Beschwerlichkeiten“, so klagt die Municipalität von Solothurn in einem Briefe vom 28. Mai ans helvetische Direktorium, „überschwemmen schon die Juden unter dem Titel freier Staatsbürger unsere Stadt und Landschaft, bringen den Bürger durch Betrug und Hinterlist um sein Eigentum und befördern durch ihre angeborenen Maklereien die hier immer gemeiner werdenden Diebstähle... Nur allgemeines, unabsehbares Elend kann die Folgen solch grosser Uebel sein und die Stelle der uns durch Frankreichs Waffen verheissen Beglückung einnehmen, wenn nicht mit echt helvetischer Starkmut und Nachdruck diesen, der fränkischen Grossmut und versprochenen Freundschaft so sehr zuwiderlaufenden Unbilden entgegengearbeitet wird.“³⁾

¹⁾ Ende Mai wurde ein Teil einer Requisitionsfuhr, die Kanonen nach Hüningen führen musste, „willkürlich und gewalttätig“ genötigt, bis nach Neu-Breisach zu fahren; bei der Rückkehr wurde sie bei Hüningen aufgehalten und die 27 Pferde beschlagnahmt. Rapinat liess gegen diesen „gegen alles Recht“ verstossenden Willkürakt eine Untersuchung einleiten. Akten II., 130, 131.

²⁾ Copeyen 126, Mai 16. — In der Stiftskirche zu Schönenwerd wurde am 22. Juli eingebrochen und der Tabernakel ausgeraubt. Am 13. November wurde einer der gestohlenen Kelche im Schachen zu Aarau hinter einer Hecke wieder aufgefunden. Prot. d. VK. 1798, II., 209, 424.

³⁾ Bürgerarchiv Sol., Prot. d. Gemeindekammer, I., 76, 81, 83 ff. B.-A. Helvetik, Bd. 827, 69—71.

Auch aus andern Gegenden der Schweiz gingen dem Direktorium und den Gesetzgebenden Räten Ende Mai laute Klagen ein über die unerschwinglichen Requisitionen aller Art und die unerhörten Brutalitäten der französischen Soldaten. In den Gesetzgebenden Räten wurde lebhaft über diese Misstände debattiert. Ein Mitglied des Grossen Rates machte den Vorschlag, sofort 20'000 eigene, schweizerische Soldaten anzuwerben und auf eigene Füsse zu stehen. Der Solothurner Grossrat Trösch von Seewen erwiderte: „Ehe die Franzosen weggehen können, müssen wir uns das Zutrauen des Volkes verschaffen“.¹⁾ Letzteres war nach all dem Vergangenen für die Patrioten nicht leicht, und zudem waren die Franzosen keineswegs gewillt, jetzt abzuziehen. Am 3. Juni unterbreitete der Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn dem Direktorium eine ausführliche Darlegung „des Elendes des Kantons und der Unmöglichkeit, in der er sich befindet, den unaufhörlichen, immer neuen Requisitionen zu genügen“. Das Direktorium stellte diese und viele andere Beschwerden aus anderen Kantonen General Schauenburg zu und bat dringend um Erleichterungen.²⁾

Die Vorstellungen bewogen General Schauenburg, eine Änderung in der Kantonierung der Truppen vorzunehmen, verbunden mit einer Neuordnung der Verproviantierung, durch die ein Ausgleich in den Hilfsmitteln geschaffen werden sollte.³⁾ Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung ernannte der helvetische Oberkriegskommissär Paravicini-Schluthess am 4. Juli 1798 den Solothurner Ludwig Schwaller zum Oberkommissär für die Lieferungen an das französische Militär im Kanton Solothurn. Damit war Georg Mehlem, der bisherige Militäragent des Kantons Solothurn, seines Amtes enthoben. Ungern liess die Verwaltungskammer ihn gehen. Sie dankte ihm in einem eigenen Schreiben für seinen unermüdlichen Fleiss und seine exakten Arbeiten, durch die er sich als wahrer Patriot ausgewiesen und um das Vaterland verdient gemacht habe.⁴⁾ Mehlem hatte vorbildlich gearbeitet und vor allem so viel als möglich dafür gesorgt, dass für alle Lieferungen Bons abgefördert und sorgfältig aufbewahrt wurden.⁵⁾ Das helvetische Direktorium sprach der Verwaltungskammer aufs neue seine Zufriedenheit über diese Vorsicht aus.⁶⁾ Dem neuen Ober-

¹⁾ Akten II., 106.

²⁾ Akten II., 130, 131.

³⁾ Akten II., 132. Prot. d. VK. 1798, II., 163.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 203, Juli 19.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 217, Juli 27. Copeyen 1798, 227, Juli 28.

⁶⁾ Akten II., 667. Prot. d. VK. 1798, II., 227, Juli 31.

kommissär Schwaller liess die Verwaltungskammer schon am 6. Juli die Verhaltungsmassregeln, die sie von ihm befolgt wünschte, zu kommen: Es liege ihr alles daran, mit den Agenten der französischen Republik in Freundschaft zu stehen. Er möge deshalb freundlich und gefällig gegen sie sein; er solle die Bons wohl prüfen und gut aufbewahren, Lebensmittel nur gegen Contre-Bons verabfolgen, alle Dekaden¹⁾ darüber Rechnung stellen und diese genau revidieren und unterzeichnen lassen; bei der Einquartierung von Truppen solle er nach Billigkeit verfahren und auf eines jeden Vermögen und andere wichtige Umstände gebührende Rücksicht nehmen.²⁾

Nach dem neuen Verproviantierungsplan sollte der Kanton Solothurn mithelfen, das Militärmagazin in Aarburg zu speisen. Die Verwaltungskammer wehrte sich zwar gegen diese Forderung, konnte sie aber doch nicht umgehen. Sie verlangte deshalb, dass als Entgelt das Militär in Olten aus dem Magazin in Aarburg bedient werde.³⁾ Doch auch das wurde ihr abgeschlagen, da das Magazin in Aarburg ausschliesslich für den linken Flügel der französischen Truppen in der Schweiz bestimmt sei. Zum Glück war die Heu- und Fruchternte im Sommer 1798 im Kanton Solothurn ausserordentlich gut ausgefallen.⁴⁾ Aber die Verwaltungskammer musste bitten, ihr für den Transport nach Aarburg Fuhrwerke oder Schiffe zur Verfügung zu stellen, da ihr die notwendigen Pferde fehlten und die eigenen Schiffe zu gross waren, um den untern Teil der Aare zu befahren.⁵⁾ So hatte der neue Verproviantierungsplan dem Kanton Solothurn statt Erleichterung nur neue Lasten gebracht.

Die solothurnische Verwaltungskammer hatte sich bisher Mühe gegeben, die Ankäufe, die sie für die französischen Truppen machte, zu bezahlen, resp. die dafür ausgestellten Gutscheine einzulösen. Aber die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel gingen bei der Aussaugung des Landes durch die französischen Kommissäre rasch zur Neige. Schon am 21. Mai hatte sie dem Senator Lüthy mitteilen müssen, sie könne ihm seinen Gehalt einstweilen nicht ganz bezahlen.⁶⁾ Zwei Monate spä-

¹⁾ Die französische Revolution hatte eine neue Zeitrechnung mit einer zehntägigen Woche eingeführt.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 181.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 172, 211. Konzepten 1798, 186, Juli 2; S. 220, Juli 17; S. 221, Juli 25.

⁴⁾ Konzepten 1798, 231, Juli 28.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 225. Konzepten 1798, 243, August 1.

⁶⁾ Copeyen 1798, 132.

ter wusste die Verwaltungskammer das für die Lieferungen ans Militär notwendige Geld kaum mehr aufzutreiben. Aber auch andere Kantone und die helvetische Republik selbst waren in Geldnot, und zwar so, dass die Gesetzgebenden Räte sich gezwungen sahen, mit dem französischen Regierungskommissär Rapinat wegen eines Darlehens von 350'000 Fr. in Unterhandlung zu treten. Rapinat war bereit, das Darlehen aus den Kriegskontributionen zu gewähren und dem Direktorium hiezu unter anderem aus den „ersten zwei Fünfteln“ der solothurnischen Kontribution 50'000 Fr. zuzuweisen. Es sollte die Gelder aber selbst zu erhalten suchen. Am 26. Juli wurde der Vertrag von den Gesetzgebenden Räten genehmigt. Schon während der Unterhandlungen, am 19. Juli, hatte das Direktorium die Verwaltungskammer von Solothurn um Auskunft ersucht, wie viel von den zwei ersten Fünfteln bar vorhanden sei und wie bald der Rest der Kontribution eingehen werde.¹⁾ Die solothurnische Verwaltungskammer war nicht geneigt, das Geld, das von den Kontribuabeln noch etwa herauszupressen war, andern Kantonsbehörden zu überlassen. Wenn dieses Geld für Requisitionszahlungen verwendbar ist, sagte sie sich, so könne sie es selbst dafür gut genug brauchen.²⁾ In diesem Sinne antwortete sie am 28. Juli dem Direktorium: Schon mehrmals sei ihr Hoffnung gemacht worden, dass der ganze Rest der Kontribution geschenkt werde, oder dass höchstens noch die ausstehenden Teile des zweiten Fünftels verlangt würden. Dennoch habe die Verwaltungskammer bei den Kontribuabeln auf Bezahlung gedrängt, bisher aber nicht mehr als 2000 Livres erhalten, und es werde auch schwer sein, das übrige beizubringen. Hiebei könne sie aber nicht verhehlen, dass sie die französischen Truppen nicht mehr ohne einen Zuschuss erhalten könne. In den letzten 14 Tagen hätten die Kosten dafür rund 40'000 Livres betragen. Auf Begehren von Kommissär Paravicini-Schluthess habe sie 100 Mütt Korn und 150 Mütt Hafer zur Anlegung eines Magazins nach Aarburg gesandt. Sie sollte noch 1000 Zentner Heu dahin schicken, habe aber kein Geld dafür. Auch die eigenen Magazine könne sie nicht mehr auffüllen. Sie ersuche daher um Zuweisung von 50'000 Livres.³⁾ Das Direktorium bevollmächtigte die solothurnische Verwaltungskammer aber nur, die Hälfte der von Rapinat auf die Kontribution von Solothurn angewiesene Summe, also 25'000 Livres, für die eigenen Bedürfnisse zu ver-

¹⁾ Akten II., 620—622.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 209, Juli 22.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 217, Juli 27. Copeyen 1798, 230, Juli 28.

wenden; die andere Hälfte habe sie zur Verfügung des Direktoriums zu halten. Der Verwaltungskammer waren die Schwierigkeiten des Einzugs der Kontributionsgelder noch lebhaft in Erinnerung; für andere Leute wollte sie diese nicht nochmals durchkosten. Sie könne nicht finden, schrieb sie darum dem Direktorium, dass der Bezug der Kontribution in die Verwaltung einschlage; laut dem Erlass von Lecarlier habe sie nur die Verteilung zu machen; die Eintreibung stehe eher den vollziehenden Behörden zu; sie wünsche also sehr, dieser Last enthoben zu werden.¹⁾ Das Direktorium ging aber über diese Zumutung ohne weiteres zur Tagesordnung über.²⁾ So blieb der Verwaltungskammer nichts anderes übrig, als die unangenehme Aufgabe wiederum selbst an die Hand zu nehmen. Sie vermochte aber nicht mehr als einige tausend Livres herauszubringen, die sie zur Bestreitung der eigenen Requisitionskosten verwendete.³⁾

Die Klagen über die Last der Einquartierungen und das rücksichtslose Benehmen der französischen Soldaten waren nicht mehr verstummt. General Schauenburg berief sich in einer Zuschrift ans helvetische Direktorium Ende Juni darauf, dass er seit dem Eintritt in die Schweiz die Verwaltungskammern aufgefordert habe, für die französischen Soldaten Kasernen einzurichten. Geeignete Orte dafür seien Freiburg, Bern, Solothurn, Aarburg und Zürich. Sie könnten 10'000 Mann aufnehmen. Davon dachte er Solothurn 1500 Mann zu.⁴⁾ Sofort verlangte das Direktorium von der solothurnischen Verwaltungskammer zu wissen, welche Gebäude in der Stadt Solothurn zu Kasernen für 1500 Mann eingerichtet werden könnten. Die Verwaltungskammer antwortete am 1. August, dass längst der ehemalige Ambassadorenhof und das Gymnasium dazu hergerichtet seien, in ersterem lägen zur Zeit 800, in letzterem 200 Mann und trotzdem hätten fast alle Bürger infolge der „allzu vielen“ Durchmärsche Einquartierungen zu ertragen. Die Abnahme eines Bataillons, deren der Kanton seit langer Zeit drei habe, würde den Bürgern zu Stadt und Land grosse Erleichterung bringen.⁵⁾ Acht Tage später bestürmte die Verwaltungskammer die Generäle Schauenburg und Jourdain, zum mindesten die zahlreichen Militärarbeiter oder den Kriegsrat aus der Stadt Solothurn wegzunehmen.⁶⁾

¹⁾ Copeyen 1798, 248, August 3. B.-A. Helvetik, Bd. 837, 33.

²⁾ Akten II., 694, 695.

³⁾ Vgl. Prot. d. VK. 1798, II., 442.

⁴⁾ Akten II., 667, Juli 27.

⁵⁾ Copeyen 1798, 237.

⁶⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 236, Aug. 8. Copeyen 1798, 258, Aug. 9.

Die Einquartierungen hatten unterdessen zu Reibungen unter der Stadtbürgerschaft geführt. Zwar hatten die Patrioten von Anfang an einen kleinen Teil dieser Last übernommen, im grossen und ganzen aber schoben sie diese als etwas Selbstverständliches den ehemals regierenden Familien zu. Diese waren aber allmählich so ausgesperrt, dass sie sich möglichst einschränken mussten. Oft zogen zwei und drei verwandte Familien in ein Haus zusammen und führten einen gemeinsamen Tisch. Sie wurden deshalb von dem neuen Militärkommissär Schwaller, dem die Verwaltungskammer anlässlich der Uebernahme seines Amtes billige Berücksichtigung der Verhältnisse eines jeden Bürgers aufgetragen, bei der Zuteilung der einzuquartierenden Soldaten und Offiziere auch nur als eine Familie behandelt. Infolgedessen bekamen die Patriotenfamilien eine entsprechend grössere Zahl von französischen Soldaten zugewiesen als bisher. Sie beschwerten sich darüber beim helvetischen Direktorium und verlangten Enthebung von dieser Bürde. „Wir glauben“, schrieb Buchdrucker Gassmann im Namen seiner Freunde, „weder der Billigkeit noch der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, wenn wir Sie bitten, uns gänzlich jener Last zu entheben, die wir gleich anfangs nur aus Mitleiden und Liebe für unsere Mitbürger auf uns nahmen, und die man uns jetzt als Patrioten, als Anhängern des neuen Freiheitssystems und der Franken, die wir selbst hieher berufen haben sollen, mit jedem Tag noch zu erschweren sucht. Denn nebstdem dass diese Truppen weder durch uns, sondern vielmehr zur Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Vereitung oligarchischer Komplotte und aufrührerischer Bewegungen hier sich aufhalten, nebstdem, dass sie zugleich bestimmt sind, durch ihren Aufenthalt ihre und unsere Feinde, die Oligarchen und ihre Werkzeuge, für einen Krieg zu bestrafen, den sie ebenso unbesonnen der ganzen Schweiz zugezogen, als sie ihn niederträchtig geführt haben, so glauben wir nicht unbillig zu handeln, wenn wir die Ausnahme von Truppeneinquartierungen als eine kleine Entschädigung für die vielfältig uns zugefügten Unbillden, für sechs- bis siebenjährige Verfolgungen und erlittenen Schaden (ohne von gekränkter Ehre und Todesangst etwas zu melden) von unsern Verfolgern uns ausbitten, eine Entschädigung, die wir um so mehr zu erhalten hoffen, weil sie bloss in der Enthebung einer unverdienten Last besteht, und es ohnehin weder der Wille der Regierung, noch jener unserer grossen Befreier ist, dass man uns, die alten Freunde der Freiheit, in Betreff der Lasten des Kriegs in die gleiche Klasse mit den Feinden derselben setze.“ Regierungsstatthalter Zeltner unterstrich diese von 15

„erprobten“ Patrioten unterschriebene Beschwerde, indem er in einem Begleitbriefe bemerkte, „die fast aus lauter Aristokraten bestehende Agence suche die Aristokraten zu schonen, die Häuser der bekannten Patrioten anzufüllen und diese so zu necken und zu plagen“. Das Direktorium verlangte in seiner Antwort, dass eine genaue Liste geführt „und auf diese Art die Last so gleichförmig als möglich getragen werde. Aller Parteigeist und alle ehemaligen Feindseligkeiten sollten nun aufhören...“ Von einer Befreiung der Patrioten von allen Lasten wollte es nichts wissen.¹⁾

Auch von einer allgemeinen Erleichterung in den Truppeneinquarierungen war vorläufig keine Rede. Es blieb nur die Hoffnung auf den Friedens- und Alliancevertrag, der in diesen Tagen zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossen wurde.

1) B.-A. Helvetik, Bd. 827, 93—99. Akten II., 679, Aug. 11. u. 13.